

mitteilungen

Verband Intern

- 316 „Agenda 2020“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- 317 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- 318 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Recht und Verfassung

- 319 Kostenpflichtige Eintragung in Auskunftsregister
- 320 Zusammenlegung der kommunalen Wahlen für NRW im Jahr 2020
- 321 Wiederholung der Wahl zum Rat der Stadt Dortmund

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 322 Innenministerkonferenz zur Umsatzsteuer von Beistandsleistungen
- 323 Mehr öffentliche Schulden zum Ende des 1. Quartals 2012
- 324 Finanzierungsdefizit der Länder im 1. Quartal 2012
- 325 Pressemitteilung: Kommunen begrüßen Einigung zum EU-Fiskalpakt
- 326 Stabilitätsrat zur Haushaltskonsolidierung
- 327 Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen und Mieten
- 328 EuGH zu beihilferechtswidriger Bürgschaft der öffentlichen Hand
- 329 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Berechnung von Durchleitungsentgelten
- 330 Nachzahlungsanspruch einer Stadt für Gas-Konzessionsabgaben

Schule, Kultur und Sport

- 331 OVG Lüneburg zum eigenen Dienstzimmer für Lehrer/innen
- 332 Anmeldung zur Initiative Medienpass NRW
- 333 Kommunale Bädersituation und Rückgang bei Schwimmprüfungen
- 334 Öffentlichkeit von Schulunterricht im Sinne des Urheberrechts
- 335 Seminar „MindMatters für Schulpsychologen und Schulpsychologinnen“

- 336 7. Herbstakademie zur Bildungsförderung in der Ganztagschule
- 337 Inklusive Beschulung und Konnexitätsprinzip

Datenverarbeitung und Internet

- 338 Online-Dialog zu Bürgerhaushalten

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 339 OECD-Studie zum geplanten Betreuungsgeld
- 340 Kosten für Privatbetreuung bei fehlendem Kita-Platz
- 341 Handbuch für Kommunen zu moderner Sozialplanung
- 342 Deutscher Verein zu Rechten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- 343 Pressemitteilung: Eingliederungshilfe für Behinderte ist gesamtstaatliche Aufgabe
- 344 Evaluation des Kinderförderungsgesetzes
- 345 Publikation „Kindertagespflege: Familiennah und gut betreut“
- 346 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“
- 347 Pressemitteilung: 10-Punkte-Plan zum Kita-Ausbau reicht nicht aus

Wirtschaft und Verkehr

- 348 Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2012
- 349 Pressemitteilung: Energiewende Potenzial für lokale und regionale Wirtschaft
- 350 Stationierungskonzept der Bundeswehr und Standortschließungen

Bauen und Vergabe

- 351 Studie zur Wirkung von Einkaufszentren in der Innenstadt
- 352 Studie zu Hemmnissen beim Repowering von Windenergieanlagen
- 353 Infopapier zu so genannten Tabuzonen in der Windenergieplanung
- 354 Symposium „Windenergie und Netzausbau im Planungsrecht“
- 355 BMVBS-Broschüre „Windenergieanlagen“
- 356 Wohngeldrunderlass vom 21.05.2012
- 357 5. Europäischer Kongress für effizientes Bauen mit Holz

358 Deutscher Baugerichtstag für DStGB-Thesen zur Bürgerbeteiligung

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 359 EU-Kommission zu erneuerbaren Energien nach 2020
- 360 Novelle zur Kraft-Wärme-Kopplung
- 361 Förderprogramm regenerative Energien prog.es.nrw
- 362 Aussetzung des Naturschutzes zugunsten des Stromnetzausbaus
- 363 Verwaltungsgericht Münster zur Ertüchtigung von Kleinkläranlagen
- 364 Verwaltungsgericht Münster zur Umlage von Hochwasserschutzkosten

- 365 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwasserüberlassungspflicht
- 366 Oberverwaltungsgericht NRW zur Verwirkung einer Beitragsforderung
- 367 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitragsrecht
- 368 Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes geplant
- 369 StGB NRW-Umweltausschuss zum so genannten Fracking
- 370 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Regenwassergebühr für Straßenbaulastträger
- 371 Neuerscheinungen der Servicestelle Kommunaler Klimaschutz

Verband Intern

316 „Agenda 2020“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) hat am 22.05.2012 die Agenda 2020 beschlossen. Darin sind noch einmal die wesentlichen Forderungen zusammengefasst, die in den Gremien des Verbandes seit Jahren intensiv diskutieren und durch eine aktive Pressearbeit kommuniziert werden. Angefangen von der Notwendigkeit einer Reform der Grund- und Gewerbesteuer zur dauerhaften Verbesserung der kommunalen Einnahmesituation über die Reduzierung der kommunalen Soziallasten bis hin zur Überprüfung von Leistungsgesetzen sind dies alles Themen, wo der StGB NRW, oft gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden, Erfolge erzielen konnte.

Das gilt insbesondere für den Ausbau der U3-Betreuung. Hier waren es Städte des Landes NRW, die mittels einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde das Land dazu bewegen konnten, fast vollständig die Kosten für den Bau und Betrieb von Krippenplätzen dauerhaft zu übernehmen. Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass, wie vorherzusehen ist, die Nachfrage den politisch festgelegten Wert von 32 % Versorgungsquote in NRW überschreiten wird. Insgesamt stellt das Land in den kommenden Jahren aus dem Landeshaushalt 1,4 Milliarden Euro zur Verfügung. Das ist ein ordentlicher Erfolg der Arbeit dieses Verbandes.

Dass die Anstrengungen im Hinblick auf die Realisierung des Rechtsanspruchs in Sachen Flexibilisierung von Standards, stärkerem Engagement der Wirtschaft und vor allem der Gewinnung von Betreuungspersonen massiv verstärkt werden müssen, ist mittlerweile in NRW politisches Allgemeingut. Das StGB NRW-Präsidium wird sich am 05.09.2012 mit einem Aktionsplan U3-Betreuung befassen, der zu diesen Punkten konkrete Aussagen enthalten wird. Um nicht in eine Klage-, Glaubwürdigkeits-

StGB NRW-Termine

- 04.07.2012 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Ahaus
- 05./06.09.2012 Präsidium/Hauptausschuss - Gemeindekongress 2012 in Düsseldorf

DStGB-Termine

- 04.09.2012 Hauptausschuss und Präsidiumssitzung in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 29.08.2012 „Abwassergebührenkalkulation“ in der Praxis in Duisburg
- 04.09.2012 Workshop „Abwassergebührenkalkulation“ in Duisburg
- 18.09.2012 „Technischer Datenschutz für Kommunen“ in Duisburg
- 20.09.2012 „Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW“ in Duisburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

und Finanzierungsfalle hineinzulaufen, müssen bereits jetzt die politischen Weichen gestellt werden, dass spätestens dann, wenn feststeht, dass der Rechtsanspruch nicht flächendeckend erfüllbar sein wird, Bund und Land gesetzgeberisch dafür sorgen, dass die bis zum 01.08.2013 erreichte Versorgungsquote als Erfüllung des Rechtsanspruchs gilt.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Bürgermeister Fonck, begrüßte die annähernd 100 Teilnehmer sowie Herrn Bürgermeister Werner von der gastgebenden Stadt Erkrath und Frau Regierungspräsidentin Lütkes. Beigeordneter von Lennep berichtete in Vertretung für Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über die aktuellen Geschehnisse gerade vor dem Hintergrund der Auflösung des Landtags und der zum Zeitpunkt der Sitzung noch bevorstehenden Landtagswahl.

Dabei stellte er das Forderungspapier des Verbandes an den neuen Landtag vor. Er griff Themen wie die Inklusion im Schulbereich, den Ausbau der Betreuung für unter 3-jährige, die Reformierung des Kinderbildungsgesetzes und die umgehungssichere Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips auf. Ein Schwerpunkt der Forderungen sei ferner die Sicherstellung der kommunalen finanziellen Handlungsfähigkeit. Details zu den jeweiligen vorgenannten Kriterien können seiner Rede entnommen werden, welche im Internet unter <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachgremien/bezirks-ag/ag-duesseldorf/dokument/sitzung-70/aktion/details.html> abrufbar ist.

Sodann berichtete Frau Regierungspräsidentin Lütkes über die Zusammenarbeit der Bezirksregierung mit den Städten und Gemeinden innerhalb des Regierungsbezirks. Dabei machte sie deutlich, dass weitestgehend eine gute Zusammenarbeit mit den Kommunen feststellbar sei. Sie ging auf die Funktion der Bezirksregierung ein und wies insoweit darauf hin, dass neben ihrer Aufsichts- und Genehmigungsfunktion sie sich auch als begleitende Behörde verstehe. Im Hinblick auf die Diskussion zur Inklusion wies sie darauf hin, dass ein realistischer Umgang mit dieser Thematik erforderlich sei. Dies gelte auch für die entsprechende Aus- und Fortbildung der Lehrer. Im Hinblick auf die anstehenden Änderungen der Regionalplanung wies sie darauf hin, dass transparente Verfahren erforderlich seien und das die Interessen klar zu benennen seien. Denn nur so seien Kompromisse herauszuarbeiten. Im Hinblick auf die Bereiche Energieversorgung, Klimaschutz und Bürgerbeteiligung wies sie darauf hin, dass hier häufig gegenläufige Interessen zueinander geführt werden müssten.

Sodann stellte Beigeordneter Graaff den Entwurf eines Gutachtens von Prof. Vallée zur Flächenbedarfsberechnung für Regionalpläne vor. Auftraggeber dafür ist das Land Nordrhein-Westfalen. Dabei ging er auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Berechnungsmethode ein. Es wurde deutlich gemacht, dass eine Ausweisung der Flächen im Regionalplan bedarfsgerecht auszuweisen sei. Den Kommunen müsse daher ein kommunaler Planungsspielraum bleiben auch um eine Erhöhung der Baulandpreise zu vermeiden. Sein Vortrag ist ebenfalls im Intranet unter dem o.a. link abrufbar. Dipl. Ing. Scheffs von der Kommunal- und Abwasserberatung berichtete über das Projekt „Plattform Klima“ - Eine Hilfe für Kommunen in

NRW bei der Umsetzung der NRW-Klimaschutzziele. Auch dieser Vortrag ist unter dem o.a. link abrufbar.

Sodann wurde über die Zuordnung des Sozillastenansatzes auf die Schlüsselzuweisung der Kreise diskutiert. Bürgermeister Giesbers von der Gemeinde Sonsbeck stellte die Betroffenheit der Gemeinde Sonsbeck dar. Beigeordneter Hamacher von der Geschäftsstelle stellte die entsprechenden Präsidiumsbeschlüsse des Verbandes dazu vor. Sodann schloss Bürgermeister Fonck die Sitzung.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Am 29.05.2012 fand in Bad Münstereifel die 75. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rund 160 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Alexander Büttner von der gastgebenden Stadt Bad Münstereifel, Frau Dr. Corinna Dylla-Krebs, Direktorin der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Herrn Carsten Pütz, Bergische Universität Wuppertal, Beigeordneten Hamacher, Beigeordneten Graaff und Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Bürgermeister Büttner begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Bad Münstereifel vor. Frau Dr. Dylla-Krebs richtete ebenfalls ein Grußwort an die Teilnehmer und erläuterte Struktur und Aufgabenstellung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen. Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen besteht seit 1976. Sie ist aus der Rechtspflegerschule hervorgegangen, die sich schon 1955 in Bad Münstereifel niederließ. Sie bietet derzeit 388 Studierenden einen Studienplatz.

Beigeordneter Hamacher referierte in Vertretung von Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über aktuelle Entwicklungen aus der Verbandsarbeit. Er richtete einen Gruß von Herrn Dr. Schneider an die Teilnehmer, der leider krankheitsbedingt verhindert war.

Beigeordneter Hamacher gab zunächst seine Einschätzung wieder, dass es für den Verband nach der Landtagswahl schwieriger werden wird, seine Positionen zu vermitteln. Hintergrund sei die Zusammensetzung der Abgeordneten der Regierungsfractionen, die lediglich zu einem Drittel aus dem kreisangehörigen Bereich stammen. Sodann erläuterte er die Forderungen des Verbandes an den neuen Landtag und die neue Landesregierung. Er ging dabei insbesondere auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention im Schulbereich und die Betreuung der unter Dreijährigen ein. Hier gebe es ab 2013 einen Rechtsanspruch. Es seien weitere Landesmittel erforderlich, um den Bedarf zu decken. Die Verhandlungen mit dem Land über einen Konnexitätsausgleich seien nach 17 Monaten infolge der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vom 12.10.2010

auf gutem Wege. Im März d. J. konnte eine Einigung erreicht werden. Die Zahlungen sollen noch im Sommer erfolgen. Außerdem ging Beigeordneter Hamacher auf die Forderung der umgehungssicheren Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips und die Absicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen ein. Die Finanzsituation sei eine Klammer um alle anderen wichtigen Themenfelder. Er stellte die Haushaltssituation nochmals anhand der Ergebnisse der Haushaltsumfrage des Verbandes dar und ging weiter auf den Stärkungspakt Stadtfinanzen ein, an dem sich auch das Land in der zweiten Stufe mit eigenen Mitteln beteiligen müsse. Außerdem müsse sich der Bund im Bereich Soziales stärker finanziell engagieren.

Abschließend ging Beigeordneter Hamacher auf das aktuelle Urteil des Verfassungsgerichtshofs zum Einheitslastenabrechnungsgesetz ein, welches einen deutlichen Erfolg für die Verbandsarbeit darstellt. In der Folge werde es darum gehen, mit dem Land eine einvernehmliche Lösung für den finanziellen Rahmen der Beteiligung der Kommunen zu erzielen. Bei der Weiterentwicklung des GFG müsse es endlich gestaffelte fiktive Hebesätze und einen neuen Indikator für den Soziallastenansatz geben.

Anschließend referierte Carsten Pütz in Vertretung von Herrn Fromm, beide Bergische Universität Wuppertal, zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum. Es wurde die Initiative Breitband.NRW vorgestellt. Der Power-Point-Vortrag von Herrn Pütz ist im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/ Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abrufbar. In der sich anschließenden Diskussion kam deutlich die Sorge zum Ausdruck, dass der ländliche Raum bei der technischen Entwicklung abgekoppelt werden könnte. Wegen der rasanten Entwicklung sei es vielerorts nicht möglich, mit den notwendigen Investitionen zum Breitbandausbau Schritt zu halten. Kontraproduktiv sei in diesem Zusammenhang auch die Senkung der Fördersätze des Landes.

Schließlich referierte Beigeordneter Graaff zu der Flächenbedarfsberechnung in den Regionalplänen nach dem jetzt vorliegenden Gutachten von Professor Dr. Vallée, ISB RTHW Aachen, im Auftrag der Staatskanzlei. Der PowerPoint-Vortrag von Herrn Graaff ist ebenfalls im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abrufbar. In der sich anschließenden Diskussion ging es vor allem um die Einbeziehung des Regionalplanungsrates und um die Auswirkungen der neuen Flächenbedarfsberechnung auf Reserveflächen.

Bürgermeister Raetz schloss die Tagung gegen 13.00 Uhr. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im November oder Dezember 2012 stattfinden.

Az.: IV/1 992-06

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Recht und Verfassung

319

Kostenpflichtige Eintragung in Auskunftsregister

Die GVV-Kommunalversicherung weist als kommunaler Eigenschadenversicherer auf folgendes hin: In unverminderter Intensität bieten sich einzelne Firmen zurzeit insbesondere die „Gewerbeauskunft-Zentrale „GWE“ den Kommunen und ihren Einrichtungen in unaufgefordert eingesandten Angebotsschreiben an, Registereintragungen oder auch eventuelle Korrekturen bestehender Daten für den Adressaten vorzunehmen. Dabei wird vom äußeren Erscheinungsbild und der Darstellungsweise der Eindruck erweckt, dass diese Eintragung kostenlos ist. Das Angebotsformular enthält z. B. in großer, hervorgehobener Schrift oberhalb der Unterschriftszeile die Aussage: „Rückantwort gebührenfrei per Fax bis“.

Tatsächlich aber befindet sich im seitlich klein gedruckten Text zu ergänzenden allgemeinen Informationen in wenig transparenter Weise u. a. die Erklärung, dass der Adressat mit seiner Unterschrift den Auftrag zu einer entgeltlichen Eintragung mit zweijähriger Laufzeit des Vertrages zu einer monatlichen Gebühr von zumeist ca. 40 EUR zzgl. MwSt erteilt. Dies sind immerhin ca. 1.200 EUR für eine Leistung, die für den kommunalen Adressaten regelmäßig weder sinnvoll noch als entgeltlicher Auftrag überhaupt gewünscht ist. Die erste Rechnung versendet der Anbieter wenig überraschend erst in einem Zeitpunkt, zu welchem die eingeräumte 14-tägige Widerrufsfrist verstrichen ist.

Die unseriös erscheinende Vorgehensweise solcher Firmen ist nicht nur Gegenstand zunehmender öffentlicher Diskussion, sondern mittlerweile auch Gegenstand einzelner gerichtlicher Verfahren. Leider gibt es aus jüngster Zeit Urteile zweier Amtsgerichte aus dem Kölner Bereich, die trotz der Fragwürdigkeit der Werbemethode im Ergebnis die Wirksamkeit einer entgeltlichen Auftragsvergabe bestätigen. Es werden allerdings z. T. auch mit unserer Unterstützung weitere Verfahren in anderen regionalen Bereichen initiiert, um eine anders lautende Entscheidungspraxis zu erreichen.

Das Ergebnis zur rechtlichen Wirksamkeit dieser Geschäfte bleibt zurzeit also offen. Daher ist es zur vorsorglichen Schadenvermeidung, und um sich auch unnötigen Ärger in der Auseinandersetzung mit solchen Firmen zu ersparen, unbedingt ratsam, intern alle Abteilungen vor solchen vermeintlich harmlos erscheinenden Angeboten zu warnen und keine im Detail ungeprüften Aufträge zu erteilen. Vornehmlich werden gegenwärtig städtische Schulen, Kindergärten, Heime und Betriebe angeschrieben, bei denen man sich offenbar eine höhere Erfolgsaussicht zur Abgabe der Unterschrift verspricht was unserer Erfahrung nach auch durchaus zutrifft.

Falls es zu einer was die Entgeltlichkeit betrifft unbeabsichtigten Beauftragung gekommen ist, sollten Sie zu allererst den Vertrag sowohl wegen Irrtums als auch wegen arglistiger Täuschung anfechten. Auch sollten Sie die Zahlung verweigern und uns den Sachverhalt zur versi-

cherungsrechtlichen Prüfung übersenden. Wir können dann je nach Einzelfall entsprechende weitere Hinweise zur Erfolgsaussicht und zur Vermeidung eines drohenden Eigenschadens geben.

Der StGB NRW bittet um Beachtung, Information des Personals und ggf. Kontaktaufnahme mit der GVV-Kommunalversicherung.

Az.: I/1 013-00-1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

320 Zusammenlegung der kommunalen Wahlen für NRW im Jahr 2020

Nach den Plänen der rot-grünen Landesregierung sollen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Räte in NRW im Jahre 2020 wieder gemeinsam gewählt werden. Dazu sollen die Amtszeit der im Jahre 2014 zu wählenden Räte einmalig von fünf auf sechs Jahre verlängert und die Amtszeit der im Jahre 2015 zu wählenden Bürgermeister dauerhaft von sechs auf fünf Jahre verkürzt werden. Die erste gemeinsame Wahl fällt dann in das Jahr 2020. Bereits zur nächsten Kommunalwahl im Frühjahr 2014 soll den Bürgermeistern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Amtszeit zu verkürzen, damit die gemeinsame Wahl mit dem Rat schon 2014 erfolgen kann. Die Einzelheiten hierzu stehen noch nicht fest. Innenminister Jäger hat jedoch angekündigt, dass eine verfassungsrechtlich einwandfreie Lösung vorgeschlagen werden wird. Die Landesregierung will damit die von der Regierung Rüttgers 2007 durchgesetzte Trennung der Wahlzeiten wieder abschaffen.

Az.: I/2 024-100 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

321 Wiederholung der Wahl zum Rat der Stadt Dortmund

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 09.05.2012 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des OVG NRW vom 15.12.2011 zurückgewiesen. Das Urteil des OVG NRW ist damit rechtskräftig geworden mit der Folge, dass alle Ratsmitglieder aus dem Rat der Stadt Dortmund nach § 40 Abs. 3 KWahlG ausgeschieden sind und eine Wiederholungswahl zum Rat der Stadt Dortmund erforderlich ist. Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes sowie das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW sind im Intranet unter der Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2009, abrufbar.

Az.: I 024-100 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Finanzen und Kommunalwirtschaft

322 Innenministerkonferenz zur Umsatzsteuer von Beistandsleistungen

Die Innenministerkonferenz hat nicht zuletzt aufgrund des Bestrebens der kommunalen Spitzenverbände die

Problematik der Umsatzsteuerbarkeit von Beistandsleistungen und interkommunaler Zusammenarbeit thematisiert. Der Bundesfinanzhof hatte sich mit Urteil vom 10.11.2011 zur umsatzsteuerlichen Behandlung insbesondere von sog. Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts geäußert. Im Ergebnis weitet der BFH die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung erheblich aus. Auf das Urteil und die Behandlung der Problematik durch die kommunalen Spitzenverbände hatten wir zuletzt mit Schnellbrief Nr. 63 vom 27.04.2012 hingewiesen.

Die Innenministerkonferenz hat jetzt in der Frühjahrssitzung folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die IMK nimmt das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10.11.11 -V R 41/10 -, mit dem dieser die Umsatzsteuerpflicht auch für die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachten Beistandsleistungen bejaht, wenn diese im Wettbewerb zu Leistungen Privater erzielt werden, mit Sorge zur Kenntnis.

2. Die IMK befürchtet, dass durch eine Umsatzbesteuerung von zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbrachten Beistandsleistungen das Interesse und die Bereitschaft der kommunalen Ebene, die Instrumente interkommunaler Zusammenarbeit zu nutzen, künftig deutlich abnehmen und die interkommunale Zusammenarbeit insgesamt erheblich an Attraktivität einbüßen wird. Vor diesem Hintergrund weist die IMK nachdrücklich darauf hin, dass den Instrumenten der interkommunalen Kooperation, insbesondere bei der Bewältigung der Herausforderungen, die durch den demografischen Wandel verursacht werden, erhebliche Bedeutung zukommt.

3. Die IMK bittet daher die FMK, Lösungsmöglichkeiten zu initiieren, die eine tragfähige Handlungsgrundlage zum Erhalt der interkommunalen Zusammenarbeit darstellen. Ziel muss es dabei sein, den Kommunen eine dauerhafte und rechtssichere Planungsgrundlage, z. B. durch die Aussetzung der Anwendung der sich aus dem oben genannten Urteil ergebenden Konsequenzen, an die Hand zu geben. Insoweit begrüßt die IMK, dass das BMF in einem ersten Schritt mit Schreiben vom 02.04.12 die Anwendung vorläufig ausgesetzt hat.

4. Die IMK bittet den Bundesminister des Innern, parallel dazu das BMF zur Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten aufzufordern. Sie bittet ihn ferner, ihr zu ihrer Herbstsitzung 2012 über die Ergebnisse zu berichten.“

Es wird jetzt darauf ankommen, auch die Finanzministerkonferenz und den Bundesminister der Finanzen dazu zu bewegen, die Angelegenheit in gleicher Weise zu bewerten. Ein weiterer erster Zwischenerfolg gegenüber dem BMF ist, dass dieser mit Schreiben vom 02.04.2012 mitgeteilt hat, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die hierzu bestehende Verwaltungsauffassung weiter gilt. Insofern wird auch das Urteil des BFH vom 10.11.2011 von der Finanzverwaltung bis auf weiteres

nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt (StGB NRW-Mitgliedskommunen vgl. hierzu auch Schnellbrief Nr. 63/2012 vom 27.04.2012).

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

323 Mehr öffentliche Schulden zum Ende des 1. Quartals 2012

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 25.06.2012 vorläufige Ergebnisse zur öffentlichen Verschuldung zum Ende des 1. Quartals 2012 bekannt gegeben. Danach war der öffentliche Gesamthaushalt in Deutschland per 31.03.2012 mit 2.042,0 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, entsprach dies einem Anstieg um 42,3 Mrd. Euro beziehungsweise + 2,1 % gegenüber dem Ende des ersten Quartals 2011.

Die Schulden des Bundes und seiner Extrahaushalte erhöhten sich zum 31. März 2012 gegenüber dem Vorjahr um 1,0 % (+ 12,5 Mrd. Euro) auf rund 1.286,2 Mrd. Euro. Die Länder einschließlich ihrer Extrahaushalte waren am 31. März 2012 mit 622,7 Mrd. Euro verschuldet, dies entsprach einem Zuwachs von 4,0 % (+ 23,8 Mrd. Euro) gegenüber dem 31. März 2011.

Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich ihrer Extrahaushalte stieg zum 31. März 2012 um 4,7 % (+ 6,0 Mrd. Euro) auf 133,1 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr. Dabei hat sich der Anteil an Kassenkrediten, die ursprünglich zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen verwendet werden sollten, weiter auf nunmehr 35,9 % erhöht.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern sowie Gemeinden/Gemeindeverbänden und umfassen die Kreditmarktschulden und Kassenkredite. Sie sind nicht vollständig vergleichbar mit den endgültigen jährlichen Schuldenergebnissen, in denen die Schulden in anderer Abgrenzung und differenzierter erhoben werden. Zudem sind die Schulden der kommunalen Zweckverbände sowie der gesetzlichen Sozialversicherung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht enthalten. [Quelle: Statistisches Bundesamt, PM 214/2012]

Az.: IV/1 912-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

324 Finanzierungsdefizit der Länder im 1. Quartal 2012

Das Bundesministerium der Finanzen hat Zusammenfassungen über die Haushaltsentwicklung der Länder für das 1. Quartal 2012 vorgelegt. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die Einnahmen der Länder um +4,0 % gestiegen; die Ausgaben erhöhten sich um +1,7 %. Das Fi-

nanzierungsdefizit der Ländergesamtheit liegt um rund 1,4 Mrd. Euro niedriger als im Vorjahreszeitraum und beträgt -4,7 Mrd. Euro.

Erfahrungsgemäß enthalten die Haushaltsentwicklungen der Länder nach den ersten drei Monaten eines Jahres eine relativ beschränkte Aussagekraft über den tatsächlichen Haushaltsverlauf bis zum Ende des Jahres. Sollte die verbesserte Einnahmesituation der Länder anhalten, würde sich das zeitlich verzögert über die kommunalen Finanzausgleiche auf die kommunalen Haushalte auswirken.

In den westdeutschen Flächenländern stiegen die Einnahmen um +6,0 % auf 51,4 Mrd. Euro. Gleichzeitig legten die Ausgaben im Vorjahresvergleich um +2,9 % auf 55,9 Mrd. Euro zu. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer West liegt damit im 1. Quartal 2012 bei -4,5 Mrd. Euro. Die Steuereinnahmen entwickelten sich mit +9,1 % auf 40,6 Mrd. Euro besonders positiv.

In den ostdeutschen Flächenländern gingen die Einnahmen gegenüber dem Vorjahreszeitraum hingegen um -3,1 % auf 12,4 Mrd. Euro zurück; in gleichem Maße sanken auch die Ausgaben (-3,1 % auf 12,0 Mrd. Euro). Die Flächenländer Ost erzielten damit insgesamt noch einen leichten Finanzierungsüberschuss von +356 Mio. Euro. Bei den Steuereinnahmen war ein Anstieg um +8,6 % auf 7,4 Mrd. Euro zu verzeichnen; während die übrigen Einnahmen um -16,4 % deutlich sanken.

Az.: IV/1 903-00/1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

325 Pressemitteilung: Kommunen begrüßen Einigung zum EU-Fiskalpakt

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen beurteilt die bislang bekannt gewordenen Details der gestrigen Einigung zwischen Spitzenpolitikern des Bundes und der Länder über die Ratifizierung des EU-Fiskalpakts in Deutschland positiv. „Die angekündigten Entlastungen der Kommunen bei der Eingliederungshilfe und die Unterstützung des Bundes beim Ausbau der Kita-Plätze sind ganz wichtige Signale insbesondere für die Kommunen, die in NRW schwierige Konsolidierungsprozesse durchzustehen haben“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Verbandes heute in Düsseldorf.

Es sei ein großer Erfolg der Arbeit der kommunalen Spitzenverbände, dass die Länder die Forderung nach kommunaler Haushaltsentlastung in ihre Verhandlungen mit dem Bund aufgenommen hatten. Nach den bislang vorliegenden Informationen ist von einer jährlichen finanziellen Entlastung der Kommunalhaushalte (und teilweise der Landeshaushalte) von bis zu 4 Mrd. Euro auszugehen.

„Die für den Kita-Ausbau einmalig vorgesehenen zusätzlichen 500 Mio. Euro sind zu begrüßen, aber auch dringend erforderlich, wenn die Ausbauziele erreicht werden sollen“, erklärte Schneider. Gleiches gelte auch für die vom

Bund zugesagten dauerhaften und jährlich zu zahlenden 70 Mio. Euro zusätzlich für die Betriebskosten.

Auch das geänderte Verfahren der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung helfe den Kommunen, da diese nun nicht mehr die entstehenden Kosten vorfinanzieren müssen.

„Von besonderer Bedeutung ist aber die Ankündigung, dass der Bund sich an den Kosten der Eingliederungshilfe durch die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes beteiligen will“, machte Schneider deutlich. Die explosionsartig gestiegenen Aufwendungen für die Eingliederung behinderter Menschen führten zu einer Überforderung der kommunalen Haushalte, die längst nicht mehr durch Einsparungen in anderen Bereichen aufgefangen werden könne. Von daher sei es entscheidend, dass die angekündigte Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes rasch und vollständig umgesetzt werde und sich der Bund in diesem Zusammenhang nicht nur mit einem festen Betrag, sondern dynamisch an den Kosten beteilige.

Im Ergebnis unterstütze der Städte- und Gemeindebund NRW das Verhandlungsergebnis zum EU-Fiskalpakt als einen Baustein zur notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Dessen ungeachtet müsse es das gemeinsame Ziel aller öffentlichen Ebenen bleiben, die Einnahmen der öffentlichen Hand zu stabilisieren und die Handlungs- und Investitionsfähigkeit vor allem der Städte und Gemeinden durch eine ausreichende Finanzausstattung zu sichern.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

326 Stabilitätsrat zur Haushaltskonsolidierung

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Seine Einrichtung geht auf die Föderalismusreform II zurück. Mit der Einrichtung des Stabilitätsrates wurde der Finanzplanungsrat aufgelöst und seine Aufgaben auf den Stabilitätsrat übertragen. Der Stabilitätsrat überwacht gemäß Artikel 109a Grundgesetz regelmäßig die Haushalte des Bundes und der Länder. Anlässlich seiner 5. Sitzung am 24. Mai 2012 hat der Stabilitätsrat bekräftigt, dass auch bei anhaltend positiver Entwicklung der Steuereinnahmen eine hohe Ausgabendisziplin gewahrt werden muss, um den eingeschlagenen Konsolidierungskurs weiter fortzuführen.

Die entsprechende Pressemitteilung des Stabilitätsrates ist nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

„Der Stabilitätsrat ist am 24. Mai 2012 unter dem Vorsitz des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Walter-Borjans als Vorsitzendem der Finanzministerkonferenz sowie des Bundesfinanzministers Dr. Schäuble zu seiner fünften Sitzung in Berlin zusammengetreten.

Bund, Länder und Gemeinden konnten die Neuverschuldung im vergangenen Jahr deutlich zurückführen. Der Stabilitätsrat bekräftigt, dass auch bei anhaltend positiver Entwicklung der Steuereinnahmen eine hohe Ausgaben-

disziplin gewahrt werden muss, um den eingeschlagenen Konsolidierungskurs weiter fortzuführen.

Die Bewältigung der Staatsschuldenkrise erfordert eine verstärkte Haushaltsdisziplin in ganz Europa. Der Stabilitätsrat sieht im Fiskalvertrag einen wesentlichen Baustein, um die Zielsetzung einer Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion zu einer fiskalpolitischen Stabilitätsunion dauerhaft zu verwirklichen. Mit den verfassungsrechtlich verankerten Schuldenregeln und der begleitenden Einrichtung des Stabilitätsrates bestehen in Deutschland bereits umfassende institutionelle und rechtliche Regelungen, die die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern sichern. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung durch gezielte und strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein haben über den Stand der Umsetzung ihrer Sanierungsprogramme für die Jahre 2012 bis 2016 berichtet. Im Mittelpunkt der Sanierungsverfahren stehen Abbau-schritte für die jährliche Nettokreditaufnahme sowie konkrete Maßnahmen zur dauerhaften Haushaltssanierung. Der Stabilitätsrat hat die Sanierungsberichte zur Kenntnis genommen und die konsequente Umsetzung der Maßnahmen empfohlen.

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erhalten im Übergangszeitraum bis 2020 finanzielle Unterstützung von Bund und der Ländergemeinschaft zur Einhaltung der Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat hat erstmals den Defizitabbau auf Grundlage der vorgelegten Konsolidierungsberichte überprüft und festgestellt, dass die fünf Länder ihren Konsolidierungsverpflichtungen im Jahr 2011 nachgekommen sind.“

Die Beschlüsse und Beratungsunterlagen einschließlich der Sanierungs- und Konsolidierungsberichte werden unter www.stabilitaetsrat.de veröffentlicht.

Az.: IV/1 902-05 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

327 Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen und Mieten

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 29.02.2012 1 K 138/10 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Hinzurechnung der Entgelte für Schulden sowie der Miet- und Pachtzinsen gem. § 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e GewStG mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist. Zwar haben in der Vergangenheit sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bundesfinanzhof die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungsvorschriften bestätigt. Durch zwischenzeitliche Änderungen der Hinzurechnungsvorschriften durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 sei allerdings eine erneute Prüfung geboten.

Die StGN NRW-Geschäftsstelle teilt die Rechtsauffassung des Vorlagegerichts nicht und empfiehlt deshalb auch

keine Aussetzung oder Ruhendstellung laufender Besteuerungsverfahren.

Az.: IV 932-00/1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

328 EuGH zu beihilferechtswidriger Bürgschaft der öffentlichen Hand

Eine kommunale Bürgschaft, die gegen das EU-Beihilferecht verstößt, kann zur Nichtigkeit der zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen führen. Dies gilt in jedem Fall für das Rechtsverhältnis zwischen Beihilfegeber (Kommune) und Beihilfeempfänger (Dritter). Nicht abschließend geklärt war bislang die Frage, ob sich ein Beihilfeverstoß darüber hinaus auch auf das Rechtsverhältnis zwischen Kommune und dem Adressaten der Bürgschaftserklärung (typischerweise eine kreditgebende Bank) auswirkt. Die Europäische Kommission hat sich in vergangenen Entscheidungen stets dahingehend geäußert, dass sie von einer „Gesamtnichtigkeit“ aller mit der Verbürgung verbundenen Rechtsgeschäfte ausgeht, obwohl die für die beihilferechtliche Beurteilung von Bürgschaften maßgebliche Bürgschaftsmittelung der EU-Kommission (Amtsblatt 2008 C 155, Seite 10) auf die geschilderte Problematik nicht eingeht.

Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr in einem Urteil vom 08.12.2011 C 275/10 klargestellt, dass die Entscheidung über die beihilferechtlichen Folgen einer rechtswidrigen Verbürgung den nationalen Gerichten obliegt. Danach sei die Nichtigkeit des Rechtsverhältnisses zwischen Kommune und Kreditgeber in jedem Einzelfall zu beurteilen. Entscheidend sei, dass die nationalen Gerichte sicherzustellen hätten, dass die durch den Beihilfeverstoß eingetretene Beeinträchtigung des Wettbewerbs in vollem Umfang beseitigt wird.

Az.: IV 904-11

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

329 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Berechnung von Durchleitungsentgelten

Die Entscheidung des 3. Kartellsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 06.06.2012 betrifft alle deutschen Strom- und Gasnetzbetreiber, deren von der Bundesnetzagentur festgesetzten Netznutzungsentgelte laut der Entscheidung auf einer unzutreffenden Berechnungsmethode beruhten. Die Netzbetreiber könnten den Energieversorgern nun rückwirkend höhere Netzentgelte in Rechnung stellen, die Einfluss auf die Energiepreise haben könnten. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Hintergrund

Rund 300 Gas- und Netzbetreiber, darunter auch viele Stadtwerke, rügten die von der Bundesnetzagentur verwendete Kalkulation zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte für Strom und Gas und legten gegen die Bescheide der Bundesnetzagentur Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bündelte die Beschwerden in 19 Pilotverfahren. Nach der im Jahr 2007 festgelegten Berechnungsmethode berechneten die Netzbetreiber ihre

Anlagenkosten und Abschreibungen für die Jahre bis 2006 und gaben die Kosten an die Endverbraucher weiter. Die Bundesnetzagentur stützte sich bei der Berechnung auf sog. Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, die u.a. Material- und Lohnkosten für bestimmte Netzanlagen beinhalteten und ermittelte auf deren Basis zum Teil selbst. Die Netzbetreiber hielten die Berechnungsansätze insbesondere im Hinblick auf den Lohnindex für unzutreffend, ihrer Ansicht nach hätten sie höhere Anlagenkosten in Ansatz bringen dürfen.

Entscheidung

Der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts gab den Netzbetreibern Recht und hob alle Bescheide der Bundesnetzagentur auf. Die Berechnungsgrundlagen seien nicht ausreichend ermittelt und nachvollziehbar dargelegt worden. Im Ergebnis sei zum Nachteil der Unternehmen kalkuliert worden. Die Bundesnetzagentur habe die Produktivitätsfortschritte beim Netzausbau zu hoch und die Lohnsteigerungen zu niedrig angesetzt, indem sie auf den Index der Löhne und Gehälter des produzierenden Gewerbes statt des Baugewerbes abgestellt habe. Es fehle an einer Plausibilisierung der Indexreihen.

Mögliche Auswirkungen

Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden betragen pro Jahr und je nach Netzbetreiber bis zu mehrere Millionen Euro. Sofern die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf Bestand hat, würden die Netzbetreiber verteilt über mehrere Jahre den Energieversorgern rückwirkend höhere Netzentgelte in Rechnung stellen. Diese würden voraussichtlich auf die Endverbraucher umgelegt werden. Laut dem vorsitzenden Richter des Oberlandesgerichts könne die Entscheidung auch die Umlagen des Ausbaus der Stromnetze im Rahmen der Energiewende betreffen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Bundesnetzagentur gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

330 Nachzahlungsanspruch einer Stadt für Gas-Konzessionsabgaben

Das Landgericht München hat mit Urteil vom 17. April 2012 einer Stadt einen Nachzahlungsanspruch auf Konzessionsabgaben für die Erdgasversorgung gegen einen Regionalversorger zugebilligt. Nach Ansicht des Gerichts hat das regionale Unternehmen aufgrund der falschen Eingruppierung ihrer Endkunden als Sondervertragskunden i. S. d. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in einem Zeitraum von zwei Jahren zu wenig Konzessionsabgaben entrichtet. Maßgeblich dabei sei, ob aus Sicht des durchschnittlichen Abnehmers der Versorger seine Haushaltskunden im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht oder der allgemeinen Vertragsfreiheit beliefert hat. Das Gericht bejahte Ersteres.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine Stadt, verlangte von der Beklagten, einem regionalen Erdgasversorgungsunternehmen in Bayern, wegen falscher Eingruppierung ihrer Endkunden als Sondervertragskunden die Nachzahlung von Gas-Konzessionsabgaben für die Jahre 2005 bis April 2007.

Zwischen den Parteien wurde bereits 1990 ein Wegenutzungsvertrag für die Erdgasversorgung geschlossen, in der die Beklagte zur Zahlung von Konzessionsabgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet wurde. Die Beklagte legte ihre Preise in dem strittigen Zeitraum nach zwei Tarifgruppen fest, einem „Allgemeinem Tarif“ für Kunden mit einer Liefermenge von unter 8000 kWh/Jahr und „Sonderpreise“ für eine Liefermenge, die darüber hinausging. Für Kunden, die nach den Sonderpreisen beliefert wurden, rechnete sie einen pauschalen Konzessionsabgaben-Satz ab, der dem für Sondervertragskunden entsprach. Die Kunden erhielten ein Begrüßungsschreiben, ein Preisblatt und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBGasV). Die Einordnung in die Tarifgruppe „Sonderpreise“ erfolgte aufgrund von Erfahrungswerten und Anlagengröße. Im Mai 2007 stellte die Beklagte ihr Tarifsystem um.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass diejenigen Kunden, die die Beklagte nach den Sonderpreisen belieferte als Tarifkunden und nicht als Sondervertragskunden einzuordnen gewesen seien. Es fehle an einer individuellen Sondervereinbarung, die Eingruppierung wurde vielmehr ohne die Mitwirkung des Kunden vorgenommen. Daher sei die Beklagte zur Nachzahlung der Differenz zwischen Sondervertrags- und Tarifkundenkonzessionsabgabe verpflichtet.

Die Beklagte entgegnete, dass es nicht auf ein individuelles Vertragsverhältnis ankomme, sondern allein darauf, ob sie im Rahmen der Grundversorgung und außerhalb derer versorgt habe. Dies entspreche auch der aktuellen Rechtsprechung.

Gründe

Das Landgericht bejaht einen Nachzahlungsanspruch der Klägerin auf Grundlage des bestehenden Konzessionsvertrags.

Bei der Eingruppierung der Sonderpreis-Kunden der Beklagten als Tarifkunden gehe es ausschließlich darum, ob die Kunden im Rahmen der Grundversorgung (§ 36 EnWG) beliefert wurden. Die Beklagte sei unstreitig Grundversorger, die jeden Haushaltskunden zu allgemeinen Bedingungen und Preisen, die öffentlich bekannt gegeben sind, versorgen müsse. Ob sie daneben auch Verträge außerhalb der Grundversorgung abgeschlossen habe (Sonderverträge), hinge davon ab, ob sie die Lieferung im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit abgeschlossen habe. Dies sei durch Auslegung zu ermitteln. Entscheidend sei hierbei jedoch die Sicht des durchschnittlichen Empfängers. Dies entspreche auch der aktuellen Rechtsprechung des BGH (Urteile vom 15.7.09, VIII ZR 225/07, VIII ZR 56/08 und vom 11.5.11, VIII ZR 42/10).

Im Gegensatz zu den Urteilen des BGH hätten die Endkunden keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten an dem Abschluss eines Sondervertragsverhältnisses gehabt. Es fehlte u.a. ein Antragsformular, aus dem die verschiedenen Preise und Bedingungen hervorgingen, die eine Eingruppierung ermöglichten. Den Abnehmern wurde so auch keine Wahlmöglichkeit eingeräumt. Allein aus der Übermittlung des Preisblatts, dem Begrüßungsschreiben und der Zusendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen konnten die Abnehmer nicht davon ausgehen, dass ein Sondervertragsverhältnis außerhalb der Grundversorgung bestehe.

Bewertung

Die Auslegung des Sondervertragskundenbegriffs durch das Urteil des Landgerichts München, Az.: 1 HK O 20406/10, ist zu begrüßen. Es bezieht sich dabei u.a. auch auf den Beschluss des OLG vom 19.10.2011, 3 Kart 1/11, und betont, dass das Urteil zu keinen anderen Schlüssen im Hinblick auf das Ergebnis führen würde. Dort entschied das Gericht, dass die Höhe der Konzessionsabgabe zwischen Netzbetreiber und Energieversorgungsunternehmen, das Drittlieferant war, nicht von der Ausgestaltung der Tarife zwischen Versorger und Endkunden abhängen, sondern vielmehr von der materiell-rechtlichen Bewertung als Sonder- bzw. Grundversorgungsverhältnis.

Dies gelte auch hier, entgegen der Ansicht der Beklagte dürfe diese die Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden nicht von der Liefermenge abhängig machen. Im Gegensatz zu Stromlieferungen habe der Gesetzgeber gerade keine gesetzliche Grenze eingezogen, bis zu der Lieferungen immer als Tariflieferungen zu werten seien.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Schule, Kultur und Sport

331 OVG Lüneburg zum eigenen Dienstzimmer für Lehrer/innen

Lehrerinnen und Lehrer in Niedersachsen haben weder Anspruch auf ein eigenes Dienstzimmer in ihrer Schule noch auf Erstattung der Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer. Das hat das OVG in Lüneburg entschieden. Eine Revision ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.

Hinsichtlich der außerunterrichtlichen Tätigkeiten hat eine Lehrkraft - anders als andere Beamte - keine Anwesenheitspflicht und nutzt in aller Regel diesen Umstand, die entsprechenden Aufgaben im häuslichen Arbeitszimmer zu selbstbestimmten Zeiten zu erledigen. Dieser Freiheit, die durch die Errichtung eines eigenen Dienstzimmers in der Schule eingeschränkt werden könnte, steht gegenüber, dass auch kein Anspruch auf Errichtung eines solchen besteht.

Das Unterrichten im Schulgebäude ist eine den Beruf prägende Tätigkeit und nimmt den Hauptteil der Aufgaben einer Lehrkraft ein. Daher sind auch die Aufwendungen für ihre häusliche Arbeit laut Urteilsbegründung zumutbar. Insoweit ist auch von Bedeutung, dass Lehrer die Aufwendungen für ihre häuslichen Arbeitszimmer - anders als andere Beamte - steuerlich absetzen können (OVG Lüneburg, Urteile vom 28.02.2012 Az.: 5 LC 128/10, 5 LC 133/10 und 5 LC 206/10). Das Urteil des OVG Lüneburg kann auch für die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in NRW als richtungsweisend angesehen werden.

Az.: IV/2 240-7 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

332 Anmeldung zur Initiative Medienpass NRW

Die Initiative Medienpass NRW ermöglicht es, Medienkompetenz im Schulalltag zu verankern und die Vernetzung zwischen Schule und außerschulischen Angeboten zu stärken. Der Medienpass NRW ist eine gemeinsame Initiative der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen und der Medienberatung NRW. Nach dreimonatiger Erprobungsphase haben 68 Pilotschulen das Konzept zum Medienpass NRW bestätigt. Alle befragten Lehrerinnen und Lehrer von nordrhein-westfälischen Grundschulen sahen im Medienpass ein geeignetes Instrument, um die Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu stärken.

Die Pilotschulen erprobten den Medienpass vor allem im Deutsch- und Sachunterricht, aber auch im Kunst-, Musik- und Englischunterricht und in Arbeitsgemeinschaften sowie im Offenen Ganztage. Fast zwei Drittel der Schulen kooperierten während des Projekts mit außerschulischen Partnern. Genutzt wurde für das Projekt der Computerraum in der Schule, Notebooks, iPads, Internetzugang, Lernplattformen, Audio-Aufnahmegeräte und Videokamera, Fotoapparat und interaktive Tafeln.

Die positive Akzeptanz des Medienpasses NRW zeigt sich auch außerhalb der an der Erprobungsphase beteiligten 68 Grundschulen. Rund 1000 Medienpass-Pakete wurden bereits während der Pilotphase bestellt. Grundschulen, die an der Initiative teilnehmen wollen, können sich auf der Website www.medienpass.nrw.de anmelden. Ab dem kommenden Schuljahr wird das Angebot allen Grundschulen in NRW kostenlos zur Verfügung stehen, anschließend wird das Angebot auf weiterführende Schulen erweitert. Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Tel.: 0211 837-1399. Quelle: Presseinformation der Landesregierung 574/6/2012.

Az.: IV/2 240-10/5 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

333

Kommunale Bädersituation und Rückgang bei Schwimmprüfungen

Der DLRG Westfalen teilt mit: Immer weniger Kinder in Westfalen lernen richtig schwimmen. Im vergangenen Jahr haben nur noch 9.000 Jungen und Mädchen beim Verband das Jugendschwimmabzeichen gemacht 26 % weniger als 2010. In diesem Zusammenhang ist auch die im Koalitionsvertrag festgehaltene Forderung der neuen Landesregierung zu sehen, wonach der Schwimmunterricht einen höheren Stellenwert bekommen muss.

Dies wird von der StGB NRW-Geschäftsstelle nicht ganz unproblematisch gesehen. Der Ausbau des Schwimmunterrichtes ist zwar grundsätzlich wünschenswert, setzt jedoch eine an allen Kommunen mit vertretbarem zeitlichen Aufwand erreichbare Infrastruktur in Form von Schwimmbädern voraus. Da aber gerade der Betrieb von Schwimmbädern einen erheblichen Zuschussbedarf verursacht, spielen diese Einrichtungen bei den finanziell unter Druck stehenden Kommunen eine herausgehobene Rolle bei der Suche nach Konsolidierungspotenzial.

Auch die Kommunalaufsicht weist immer wieder auf die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit und den Weg der Inanspruchnahme von Schwimmbädern in Nachbarstädten hin. Die Aussage, dass nicht jede Kommune zwingend ein eigenes Schwimmbad vorhalten muss, bedeutet für den Schwimmunterricht in den Schulen ein ernst zu nehmendes Problem. Es macht im Sinne eines effizienten Sportunterrichts wenig Sinn, wenn ein Großteil der zur Verfügung stehenden Zeit für den Hin- und Rücktransport zur Unterrichtsstätte verbraucht wird und effektiv dann nur noch eine kurze Zeit für den eigentlichen Schwimmunterricht verbleibt.

Az.: IV/2 382-13 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

334

Öffentlichkeit von Schulunterricht im Sinne des Urheberrechts

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sieht Filmvorführungen im Rahmen des Schulunterrichts nicht als öffentlich im Sinne des Urheberrechts an und hat diese herrschende Rechtsauffassung zuletzt im Hinblick auf das Angebot einer so genannten Schirmlizenz der MPLC Filmlicenzierung GmbH vertreten. Anlässlich dieser MPLC-Kampagne hat sich nun das FWU Institut für Film und Bild gGmbH, ein Institut der Bundesländer, das kommunalen Bildungsträgern Medien einschließlich der erforderlichen Verwertungsrechte anbietet, die gegenteilige Rechtsauffassung zu Eigen gemacht.

Das Interesse der FWU an einer engen Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs dürfte darin liegen, dass sie Lizenzen zur öffentlichen Vorführung vermarktet. Mit dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben der Bundesvereinigung an die Gesellschafter der FWU wird deren fehlerhafte Argumentation zurückgewiesen:

„Mit Bedauern mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass das FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und

Unterricht als eine von den Bundesländern getragene Einrichtung auf seiner Homepage, aber auch in Schreiben z. B. an den Landkreistag Nordrhein-Westfalen in einer Art und Weise zum Thema „Urheberrechtlicher Öffentlichkeitsbegriff und Schule“ Stellung nimmt, die den Interessen der kommunalen Schulträger und damit mittelbar auch der Länder zuwiderläuft. Neben den nachfolgend darzustellenden rechtlichen Einwänden verwundert Ihre Positionierung auch im Hinblick auf das fehlende Bewusstsein für die damit verbundenen materiellen Auswirkungen auf die belasteten kommunalen Haushalte. Dies hätte zumindest einen vorherigen Austausch in der Sache angeraten sein lassen.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, die soweit ersichtlich auch von den Kultusministerien der Länder geteilt wird, handelt es sich nicht um einen Fall der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG, wenn den Schülern eines Klassenverbandes urheberrechtlich geschützte Medien vorgeführt werden. Diese Auffassung wird von einer Vielzahl von Kommentatoren zum UrhG geteilt (vgl. z. B. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage 2008, § 15 Rn. 45; Rehbinder, Urheberrecht, 16. Auflage 2010, § 24 Rn. 316) und ist auch vom LG München I (Beschluss vom 30.4.2004 21 O 4799/04) bestätigt worden.

Selbstverständlich steht es dem FWU frei, sich eine abweichende Rechtsmeinung zu bilden, zumal es auch Autoren gibt, die eine andere Auffassung vertreten, und es auch richtig ist, dass die Diskussion um den Öffentlichkeitsbegriff in Bereich der Schule durch die Einfügung von § 52a UrhG neue Nahrung erhalten hat. Wenn das FWU als Einrichtung der Bundesländer aber über ein so sensibles Thema wie den urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff und seine Bedeutung für den Einsatz von Medien im Schulunterricht informiert, sollte dies nach unserem Dafürhalten in abgewogener und vor allem auch zutreffender Form geschehen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für zumindest bedenklich, dass sie in Ihrer Stellungnahme zwar auf ein für die Rechtslage in Deutschland letztlich irrelevantes Urteil eines österreichischen Gerichts eingehen, die oben zitierte Entscheidung des LG München I aber nicht erwähnen, sondern im Gegenteil behaupten, es gebe keine Rechtsprechung, die die Nichtöffentlichkeit des Klassenverbandes bestätige.

Für bedenklich weil verzerrend halten wir es auch, wenn Sie aus einer Kommentierung zu § 52a UrhG eine Passage zitieren, die sich gerade nicht zum Öffentlichkeitsbegriff in § 15 Abs. 3 UrhG verhält, und dabei verschweigen, dass in demselben Kommentar die Auffassung vertreten wird, dass Wiedergaben im Schulunterricht innerhalb des Klassenverbandes nicht öffentlich sind (von Ungern-Sternberg, in: Schrickler/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht, 4. Auflage 2010, § 15 Rn. 84).

Im Übrigen zieht der von Ihnen als „Kronzeuge“ benannte Autor Loewenheim aus der Verwendung des Tatbestandsmerkmals „öffentlich“ in § 52a Abs. 1 UrhG gerade nicht

wie von Ihnen nahegelegt den Schluss, dass jede Werknutzung im Unterricht öffentlich sein müsse. Es ist zwar richtig, dass Loewenheim darauf hinweist, § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG drohe leerzulaufen, wenn man annehmen wollte, der Unterricht in Schulklassen finde nicht öffentlich statt. Er macht aber auch deutlich, dass es zwei Möglichkeiten gibt, dieses vom Gesetzgeber nicht gewollte Ergebnis zu vermeiden.

Wörtlich führt er dazu aus: „Entweder man verneint eine persönliche Verbundenheit zwischen den Angehörigen einer Schulklasse. Das müsste dann allerdings wohl generell, also auch für die anderen Vorschriften des Urheberrechts gelten und wäre angesichts der Fassung und tradierten Auslegung des § 15 Abs. 3 UrhG auch nicht einfach zu begründen (!). Oder man stellt die Frage, ob der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG wirklich für das gesamte Urheberrecht gilt und unbesehen auch auf § 52a UrhG übertragen werden kann.“ (Loewenheim, Öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Schulunterricht Überlegungen zum Begriff der Öffentlichkeit in § 52a UrhG, in: Ohly u.a. (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Schrickler, 2005, S. 413, 414). Letzteres und nicht die von Ihnen vertretene Auffassung verdient nach Ansicht des Autors den Vorzug (aaO, S. 418). Auf Loewenheim können und sollten Sie sich daher nicht berufen.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir Sie dringend auffordern, Ihre Positionierung zu überdenken. Eine Kopie dieses Schreibens haben wir an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung Ihres Instituts, Herrn Ministerialrat Rudolf Peschke, versandt.“

[Quelle: SSG-Mitteilungen Heft 11/12 vom 01.06.2012, Mitgliederrundschreiben Nr. 369/12]

Az.: IV/2 320-1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

335 Seminar „MindMatters für Schulpsychologen und Schulpsychologinnen“

Das Programmzentrum MindMatters und die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bieten am 18.09.2012 in Duisburg eine Fortbildung zur MindMatters-Schulberaterin oder zum MindMatters-Schulberater für Schulen der Primarstufe an.

MindMatters ist ein erprobtes und wissenschaftlich fundiertes Programm zur Förderung der psychischen Gesundheit an Schulen für die Klassenstufe 1 bis 10, welches auf dem Konzept der guten gesunden Schule basiert. Es hilft Schulen dabei, durch die Förderung der psychischen Gesundheit von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften einen Beitrag zur Verbesserung der Schulqualität zu leisten.

Zur Unterstützung der sachgerechten Einführung des MindMatters-Programms an Schulen werden Schulberaterinnen und berater fortgebildet, die die Schulen in das Programm einführen, bei Bedarf vertiefende Fortbildung zu den einzelnen Programmenthemen anbieten können und Schulen der Primarstufe bei der systematischen Einfüh-

rung und Umsetzung der Unterrichtsmodule unterstützen.

Um schriftliche Anmeldung wird bis zum 30.06.2012 gebeten. Die Anmeldung ist zu richten an: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Rheinland, Ansprechpartner: Sebastian Stammsen, Sankt-Franziskus-Straße 146, 40470 Düsseldorf, Tel.: 0211-2808-228, Fax: 0211-2802-209, Mail: s.stammsen@unfallkasse-nrw.de.

Az.: IV/2 241-7

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

336 7. Herbstakademie zur Bildungsförderung in der Ganztagschule

Die Serviceagentur „Ganztägig Lernen in NRW“ lädt zur 7. Herbstakademie ein, die sich dem Thema widmet „Lernzeiten in der Ganztagschule“, einem Schwerpunktmodul in der „Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW“ (BiGa). Die Tagung findet vom 25. bis 27. Oktober 2012 in Münster statt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Tandems aus dem unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich, an Praktiker/innen, die die Ganztagschule täglich gestalten: Schulleitungen, Lehrkräfte sowie alle außerunterrichtlichen pädagogischen Fachkräfte. Im Rahmen der Herbstakademie werden thematische Werkstätten für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I von Moderatoren-Tandems aus den Bereichen „Schule“ und „Jugendhilfe“ durchgeführt.

Weitere Informationen zum Inhalt der Veranstaltung und zur Anmeldung sind über die Internetseite www.ganztag.nrw.de abzurufen. Fragen zur Organisation sind zu richten an Frau Nadine Seyrek, Telefon: 0251/200799-17.

Az.: IV/2 211-13/2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

337 Inklusive Beschulung und Konnexitätsprinzip

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat zu den Rechtsfragen bei der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich (Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention) in Nordrhein-Westfalen sowie zur Konnexität ein Rechtsgutachten des Staatsrechtlers Prof. Dr. Wolfram Höfling, Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität Köln sowie Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Finanzrecht sowie Gesundheitsrecht der Universität Köln, in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten liegt inzwischen vor.

Der Gutachter kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Länder als die für den Schulbereich Zuständigen zur Umsetzung (Transformation) des Artikels 24 der EU-Behindertenrechtskonvention in ihre Schulgesetze verpflichtet sind. Bei der Umsetzung verfügt der Gesetzgeber über erhebliche Gestaltungsspielräume und Entscheidungsoptionen. Die Transformation wird bei den Kommunen zu einer konnexitätsrelevanten Aufgabenerweiterung und erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen. Dies gilt nicht nur für den Personalbereich sondern auch für Sachkosten, vor allem investive bauliche Kosten zur

Schaffung einer umfassenden Barrierefreiheit zur Gewährleistung der Inklusion sowie gegebenenfalls erhöhte Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler und zusätzliche Ausgaben für spezielle Lehr- und Lernmittel bzw. Hilfsmittel.

Der Gutachter deckt damit die auch immer wieder im Schulausschuss des StGB NRW formulierten Positionen.

Az.: IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Datenverarbeitung und Internet

338 Online-Dialog zu Bürgerhaushalten

Angesichts ausufernder Haushaltsdefizite sind Kommunen vielerorts einem drastischen Sparzwang ausgesetzt. Auch die Senkung von Standards steht längst auf der politischen Agenda. Daher soll am 28.06.2012 im Rahmen eines Online-Dialogs im Internet ausgelotet werden, wie in Zeiten einschneidender Kürzungen die Bürgerinnen und Bürger an der Haushaltsdiskussion beteiligt werden können.

Der live ablaufende Fachdiskurs richtet sich vor allem an VertreterInnen aus der kommunalen Praxis - BürgermeisterInnen, Kämmerer und Kämmerinnen sowie KommunalpolitikerInnen. Die Sitzung, die vom Institut für Stakeholder-Dialog in Zusammenarbeit mit Synthetron durchgeführt wird, macht die NutzerInnen gleichzeitig mit einer neuen Form von Online-Dialog vertraut. In nur einer Stunde wird ein vielschichtiges Bild des komplexen Themas entwickelt, bei dem Gemeinsamkeiten und Gegensätze hervortreten.

Der Live-Dialog besteht aus fünf Elementen: Fragen, Antworten, Ergänzungen zu Antworten, Bewertungen und einem dahinter liegenden Aufstiegsalgorithmus. Die von den ModeratorInnen gestellten Fragen bringen das gemeinsame Nachdenken in Gang. Erste Antworten erscheinen auf dem Bildschirm. Virtuell unterteilt die Software die Gesamtgruppe in kleine Gruppen. Zunächst sehen die TeilnehmerInnen nur die in ihrer virtuellen Kleingruppe entwickelten Gedanken. Erst wenn ein Beitrag in dieser virtuellen Gruppe als relevant eingestuft wird, erscheint er in weiteren virtuellen Kleingruppen. Innerhalb kurzer Zeit filtern sich so die relevantesten Beiträge, die mehrheitlich Konsens finden, wie auch die am stärksten polarisierenden Beiträge heraus.

Für die kostenlose Teilnahme an der Sitzung benötigt man lediglich einen PC mit Internetzugang. Damit sich alle TeilnehmerInnen offen äußern, sind die Beiträge anonym. Auch für die ModeratorInnen ist nicht zu erkennen, welcher Beitrag von wem stammt. Termin: Donnerstag, 28. Juni 2012, 14:25 Uhr bis 15:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung im Internet unter <http://partizipationsdiskurs.stakeholder-dialog.com>.

Az.: I/3 085-41

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

339 OECD-Studie zum geplanten Betreuungsgeld

Eine Studie der OECD „Jobs for Immigrants“ (Arbeitsplätze für Zuwanderer) kritisiert das in Deutschland geplante Betreuungsgeld. Dieses könne nicht nur die Beschäftigungsquote von Frauen schwächen, sondern sich darüber hinaus negativ auf die Integration von Zuwanderern auswirken. Die Studie wertet Zahlen aus Norwegen, Österreich und der Schweiz aus. In Norwegen habe sich gezeigt, dass ein Betreuungsgeld Migrantinnen vom Arbeitsmarkt fernhalte. Dort seien nach der Einführung etwa 15 Prozent mehr Zuwanderinnen zu Hause geblieben, um sich dem Nachwuchs zu widmen. Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle sollten die für das Betreuungsgeld vorgesehenen Mittel zunächst in den Krippenausbau investiert werden. Mit dem Betreuungsgeld würde eine weitere familienpolitische Leistung eingeführt. Richtiger wäre es die derzeitigen 170 Milliarden Euro an familienpolitischen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen und neu zu Gunsten der Kinder und Familien zu justieren.

„Subventionen, die Eltern gezahlt werden, deren Kinder nicht in einen Kindergarten gehen, können sich auf die Arbeitsmarktbeteiligung von Zuwandererfrauen höchst nachteilig auswirken“, schreiben die Autoren. Dies gelte besonders für gering ausgebildete Frauen mit mehreren Kindern in Ländern mit hohen Betreuungskosten.

Die OECD rät deshalb von einer Einführung des Betreuungsgeldes ab. Stattdessen plädieren sie für frühen Sprachunterricht, damit der Übergang in die Schule möglichst reibungslos funktioniert.

Die Bundesregierung hat die Kritik der OECD zurückgewiesen. Die Ergebnisse der OECD-Studie können nicht einfach auf das geplante Betreuungsgeld-Modell der Bundesregierung übertragen werden. So werden in Norwegen umgerechnet 400 Euro im Monat gezahlt, wenn die aufgrund des dort gezahlten Betreuungsgeldes die Angebote in Kitas nicht genutzt würden. In Deutschland sind zunächst 100 Euro geplant. Auch wird der gleichzeitige Bezug von staatlichen Sozialleistungen und Betreuungsgeld nicht möglich sein, da die familienpolitische Leistung mit staatlichen Sozialleistungen verrechnet wird.

(Quelle: DStGB-Aktuell vom 15.06.2012)

Az.: III/2 820-3

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

340 Kosten für Privatbetreuung bei fehlendem Kita-Platz

Eine Stadt muss im Rahmen eines Folgenbeseitigungsanspruchs für die Kosten einer Privatbetreuung aufkommen, wenn sie den Rechtsanspruch auf einen städtischen Kindergartenplatz nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies hat das Verwaltungsgericht Mainz am 10.05.2012 entschieden (Az.: 1 K 981/11.MZ).

In Rheinland-Pfalz haben Kinder ab zwei Jahren gesetzlich Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Nach Auffassung

der Geschäftsstelle des StGB NRW kann dieses Urteil Signalwirkung für den bundesweiten Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben.

Die beklagte Stadt konnte einer Mutter für ihre Tochter nicht schon ab deren vollendeten zweiten Lebensjahr einen städtischen Kindergartenplatz zur Verfügung stellen. Hierzu war sie erst sechs Monate später in der Lage, sodass die Frau ihr Kind in der Zwischenzeit in einer privaten Betreuungseinrichtung unterbringen musste. Mutter und Tochter klagten auf Ersatz der Unterbringungskosten.

Das Verwaltungsgericht gab den Klägern Recht. Das Kind habe ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz, die Mutter könne sich auf das Recht auf Beitragsfreiheit berufen, zumal der Gesetzgeber dieses Recht erklärtermaßen geschaffen habe, um die Familien finanziell zu entlasten. In diese Rechte von Mutter und Kind habe die Beklagte eingegriffen, indem sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung, sicherzustellen, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, nicht nachgekommen sei.

Die Folgen dieses Eingriffs habe die Beklagte zu beseitigen, da ihr die Gewährleistung eines ausreichenden Betreuungsangebots ohne jede Einschränkung und Ausnahme obliege. Der Gesetzgeber habe nämlich in der amtlichen Begründung zur Regelung des Rechtsanspruchs für Zweijährige ausdrücklich darauf abgestellt, dass diesem gesetzlichen Anspruch ein «bedarfsgerecht ausgebautes Betreuungsangebot» zu Grunde liege. Die Beseitigung der Folgen des behördlichen Eingriffs in die Rechte der Klägerinnen sei nur möglich, indem die Beklagte die finanziellen Aufwendungen für die Unterbringung des Kindes in der privaten Einrichtung ersetze.

1 K 981/11.MZ, Urteil vom 10.05.2012. Die beklagte Stadt ist in Berufung gegangen (Quelle: DStGB-Aktuell vom 15.06.2012).

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

341 Handbuch für Kommunen zu moderner Sozialplanung

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW hat die kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement ein praxisorientiertes Handbuch zum Thema moderne Sozialplanung erarbeitet. Zielsetzung des Handbuches ist es, den Prozess der Sozialplanung mit seinen unterschiedlichen Facetten verständlich und transparent aufzuzeigen, Schnittstellen und Zusammenhänge zu anderen politischen Handlungsfeldern zu verdeutlichen sowie anhand von Praxisbeispielen Handlungsempfehlungen zu geben. Es soll eine praktische, alltagstaugliche Hilfe und Unterstützung für die Sozialplanerinnen und planer vor Ort sein.

Das Handbuch für moderne Sozialplanung kann unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/Handbuch_Sozialplanung_Endversion.pdf.

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

342 Deutscher Verein zu Rechten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen herausgegeben. In den letzten Jahren sei verstärkt öffentlich thematisiert worden, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nicht immer gesichert seien und Kinder und Jugendliche dort Gewalt, direkten wie indirekten Übergriffen und subtilen Machtmissbräuchen ausgesetzt sein könnten.

Für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl seien Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten wesentliche Grundlage und zentrale Instrumente gleichermaßen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Deutsche Verein insbesondere für folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- „in Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebslaubnis bedürfen, die Beteiligungsverfahren weiterzuentwickeln und zu qualifizieren sowie Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren,
- dass jede Einrichtung über einen partizipativ erarbeiteten Rechkatalog verfügt und die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, damit Kinder und Jugendliche sich beteiligen und ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf ihr Leben in der Einrichtung einbringen können,
- dass in den Einrichtungen ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdemanagement entwickelt und angewendet wird.“

Ergänzend dazu sollten die Ansprechpersonen der überörtlichen Träger der Jugendhilfe den Kindern und Jugendlichen wie ihren Personensorgeberechtigten in geeigneter Weise als Beschwerdestelle bekannt gemacht werden. Die Verfahren der Hilfeplanung seien so zu gestalten, dass die Rechte und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen wie ihrer Personensorgeberechtigten als eine Form gelebter Beteiligung in den Hilfe- und Kommunikationsprozessen sichtbar würden. Die Empfehlungen wenden sich insbesondere an die Fach- und Leitungskräfte der Einrichtungen, der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Leistungsträger. Die 15 Seiten umfassenden Empfehlungen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2039_11.pdf.

Az.: III/2 950 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

343 Pressemitteilung: Eingliederungshilfe für Behinderte ist gesamtstaatliche Aufgabe

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) fordern, die Kommunen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit

Behinderung zu entlasten. Sie begrüßen die Forderung der Länder bei den laufenden Bund-Länder-Verhandlungen zum Fiskalpakt nach einer maßgeblichen Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe.

Die fünf Kommunalverbände wollen vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Menschen mit Behinderung und den damit verbundenen höheren Kosten mit einem gemeinsamen, heute veröffentlichten Positionspapier „Perspektiven der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ eine Plattform für den Dialog mit den Behindertenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und der Öffentlichkeit schaffen.

„Menschen mit Behinderung müssen gefördert und unterstützt werden. Die Kommunen und die Landschaftsverbände widmen sich engagiert der Aufgabe der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Handicap in unserer Gesellschaft. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind hier von zentraler Bedeutung. Sie sind eine gesamtstaatliche Aufgabe. Erforderlich sind deshalb eine Gesetzesreform zur inhaltlichen Weiterentwicklung und eine Beteiligung des Bundes und des Landes an diesen Kosten. Wir brauchen ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für die Bedeutung und Dimension dieser Leistungen“, erklärten heute die Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd-Jürgen Schneider, sowie die Direktoren der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Ulrike Lubek und Dr. Wolfgang Kirsch.

Städte, Kreise, Gemeinden und die beiden Landschaftsverbände stellen sich seit Jahren ihrer Verantwortung für Menschen mit Behinderung. Allerdings nehme die Zahl der betroffenen Menschen deutlich zu. Beispielsweise werden heute 50 Prozent mehr Kinder mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und 100 Prozent mehr Kinder im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung schulisch gefördert als noch vor 15 Jahren erwartet. Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung, die über 60 Jahre alt sein werden, wird sich bis zum Jahr 2030 vervierfachen.

Die Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung belaufen sich bundesweit für Länder und Kommunen auf jährlich 12,5 Milliarden Euro. In Nordrhein-Westfalen betragen die Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe im Jahre 2008 insgesamt rund 5,4 Milliarden Euro, die Ausgaben der Eingliederungshilfe daran betragen rund 3,1 Milliarden Euro und somit über 57 Prozent. Die steigenden Ausgaben tragen wesentlich zur prekären Finanzlage der kommunalen Ebene bei. Die Steigerung zeige sich in allen Bereichen der Eingliederungshilfe, wie bei den Leistungen der Frühförderung, den Betreuungsleistungen für Kinder mit Behinderung im Kindergartenalter, den Integrationshelfern zur Sicherung des Schulbesuchs, den Wohnhilfen in ambulanter und stationärer Form sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Mit Blick auf die laufenden Verhandlungen von Bund und Ländern zum Fiskalpakt betonten die Geschäftsführer und Direktoren die finanziell äußerst angespannte Haushalts-

lage vieler Kommunen gerade in Nordrhein-Westfalen durch immer weiter steigende Sozialausgaben: „Die Kommunen werden in diesem Jahr bundesweit mit Sozialausgaben in einer Rekordhöhe von etwa 45 Milliarden Euro belastet. Die kommunalen Kassenkredite sind in den vergangenen Jahren auf mehr als 44 Milliarden Euro geradezu explodiert. Über die Hälfte davon entfallen auf NRW“, so Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein, Dr. Bernd-Jürgen Schneider, Ulrike Lubek und Dr. Wolfgang Kirsch.

Deshalb sei zu begrüßen, dass die Landesregierung gemeinsam mit anderen Ländern derzeit versucht, den Bund zu einer maßgeblichen Beteiligung an der Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu bewegen. Länder und Kommunen müssten an einer Entlastung bei der Eingliederungshilfe ihrem Anteil entsprechend beteiligt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und Landschaftsverbände NRW stellen in dem Positionspapier weitere Forderungen an Bund und Land auf:

- Ein Konzept des Landes zur Umsetzung der UN-Behindertenkonzvention unter besonderer Berücksichtigung eines inklusiven Schulunterrichts von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, das sich konsequent an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Konnexitätsprinzips hält.
- Die vollen Leistungen der Pflegeversicherung auch für Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrer Wohn- und Betreuungssituation.
- Neben der Übernahme von Ausgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung durch den Bund käme auch die Einführung eines Bundesteilhabegeldes als erster Schritt für ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung in Betracht.

Zudem müsse eine Reform der Eingliederungshilfe auf Basis der Beschlüsse der Sozialministerkonferenz aus dem Jahre 2010 die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessern, beispielsweise die Finanzierung von ambulanten und stationären Wohnhilfen vereinheitlichen sowie die Steuerungsverantwortung der Sozialhilfeträger stärken.

Das 12-seitige Positionspapier „Perspektiven der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ steht im Internetangebot der fünf Verbände zur Verfügung.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

344 Evaluation des Kinderförderungsgesetzes

Anlässlich der Kabinettsitzung vom 30.05.2012 hat die Bundesregierung den Dritten Zwischenbericht nach § 24 Abs. 5 SGB VIII zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes beschlossen. Die Bundesregierung hat jetzt mitgeteilt, dass der Ausbau der Kinderbetreuungsplätze weiter voran schreite. Im März 2011 hätten sich 517.000 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Tagesbetreuung befunden. Das seien 25,4 % der Kinder in dieser Altersgruppe; im letzten Jahr seien dies noch 23 % gewesen.

Die Zahlen des Dritten Zwischenberichtes würden zeigen, dass bereits sehr große Anstrengungen unternommen worden seien, aber weitere Anstrengungen nötig seien, um das Ausbauziel zu erreichen. Bund, Länder und Kommunen würden an dem Ziel festhalten, ein bedarfsgerechtes Angebot bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten Geburtstag zum 1. August 2013 zu schaffen.

Etwa ein Viertel (25,9 Prozent) aller Einjährigen sowie fast die Hälfte aller Zweijährigen (47,2 Prozent) seien im Bundesdurchschnitt betreut worden. Im Vergleich zum Vorjahr sei damit die Betreuungsquote der Ein- und Zweijährigen um mehr als 3 Prozentpunkte auf 36,7 Prozent gestiegen. Eltern von unter einjährigen Kindern würden deutlich seltener wollen, dass ihre Kinder außerhalb der Familie betreut würden. Daher bleibe die Betreuungsquote für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres niedrig. Im März 2011 lag die Betreuungsquote für diese Altersgruppe bei 2,6 Prozent; im Zeitverlauf sei seit 2006 kein Anstieg zu verzeichnen.

Nach Mitteilung der Bundesregierung möchte in Ostdeutschland die Hälfte der Eltern einen Betreuungsplatz für ihr unter drei Jahre altes Kind nutzen, in Westdeutschland liege der Bedarf bei 36 Prozent.

Der 81 Seiten umfassende Dritte Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes kann unter www.bmfsfj.de abgerufen werden.

Az.: III/2 710

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

345 Publikation „Kindertagespflege: Familiennah und gut betreut“

Die Regiestelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mitgeteilt, dass im Zuge der Bundeskonferenz zu Zukunftsperspektiven der Kindertagespflege in Deutschland am 23. April 2012 das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Broschüre „Kindertagespflege: Familiennah und gut betreut“ veröffentlicht worden sei. Mit dieser Broschüre würden erste Ergebnisse des Aktionsprogramms Kindertagespflege vorgestellt.

Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Aktionsprogramm Kindertagespflege begleite und fördere seit dem 15. Oktober 2008 den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung. Die Kindertagespflege stelle eine flexible Form der Kinderbetreuung dar, die dem Wunsch der Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Form entgegenkomme. Der Ausbau der Kindertagespflege trage deshalb entscheidend zur gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere bei den Frauen am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig komme der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

Daneben würden die Förderprogramme vorgestellt, mit denen maßgeblich die Qualität in der Kindertagespflege verbessert werden könne. In enger Zusammenarbeit mit

Ländern und Kommunen soll die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot für die Kindertagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und verbessert und die Rolle der Eltern durch Optimierung des Vermittlungsprozesses gestärkt werden.

Weitere Informationen können der 42 Seiten umfassenden Broschüre entnommen werden, die unter http://www.fruehe-chancen.de/files/allgemein/application/pdf/reader_kindertagespflege.pdf kostenlos abzurufen ist.

Az.: III/2 713

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

346 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat darauf hingewiesen, der NRW Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ für einkommensschwache Familien werde um ein weiteres Jahr verlängert. Für das kommende Schuljahr stünden dafür rd. 2 Mio. Euro zur Verfügung. Der Härtefallfond unterstütze seit dem 01.08.2008 Kinder und Jugendliche, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen, aber trotz sozialer Notlage keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erhalten würden. Dieser Fonds sei zunächst bis Juli 2012 befristet. Der Grund hierfür seien die auf Bundesebene laufenden Bemühungen des Landes NRW, auch dem vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Kindern und Jugendlichen Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu ermöglichen. Ein erfolgreicher Abschluss dieser Beratung sei jedoch derzeit nicht absehbar.

Darüber hinaus gebe es weitere Härtefälle, in den Familien trotz bestehender finanzieller Notlage keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Dies seien beispielsweise alleinerziehende Mütter mit mehreren Kindern, die aber wegen geringfügiger Überschreitung von Einkommensgrenzen keinen Anspruch auf Transferleistungen haben würden oder Familien in einem Privatinsolvenzverfahren.

Derzeit würden rd. 5.500 Kinder von dem NRW-Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ profitieren. Die Leistungen würden sich an denen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket orientieren. Das seien je nach Einzelfall etwa zwei bis drei Euro pro Kind und Tag.

Nähere Informationen zum Härtefallfond können unter www.mais.nrw.de abgerufen werden.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

347 Pressemitteilung: 10-Punkte-Plan zum Kita-Ausbau reicht nicht aus

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert die Einberufung eines Krisengipfels aus Bund, Ländern und Kommunen, um die Hindernisse beim Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger zu beseitigen. Dabei müsse ein neues,

vom Bund finanziertes Förderprogramm auf den Weg gebracht werden. „Anders ist der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Sommer 2013 nicht einzulösen“, warnte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Der von Bundesfamilienministerin Christina Schröder vorgelegte 10-Punkte-Plan reiche nicht aus, um dieses hochgesteckte Ziel zu erreichen. „Wenn in Nordrhein-Westfalen tatsächlich mehr Plätze geschaffen werden sollen als für 32 Prozent eines Jahrgangs, muss der Bund mehrere Milliarden Euro zusätzlich investieren“, machte Schneider deutlich. Zinsgünstige Kredite seien für die meisten NRW-Kommunen keine Lösung. Denn viele befänden sich in der Haushaltssicherung oder im Nothaushalt und hätten schon bedrohlich viele Schulden aufgehäuft. „Kommunen brauchen aber keine neuen Schulden, sondern eine wirksame finanzielle Unterstützung durch Bund und Länder“, so Schneider.

Kritisch zu bewerten sei auch die Festlegung zusätzlicher Standards in einem so genannten Qualitätsgesetz, legte Schneider dar. Mehr als fraglich sei, ob dies dem Bund überhaupt zustehe. Zudem würden dadurch möglicherweise neue Hürden errichtet, die zusätzlichen Finanzbedarf erzeugten. „Sollte das kommen, muss der Bund die entsprechenden Kosten erstatten“, so Schneider.

Denkbar sei vielmehr, für eine Übergangszeit die Standards abzusenken. Dies dürfe allerdings nicht erkennbar zulasten der Qualität in der Betreuung gehen.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Wirtschaft und Verkehr

348 Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2012

Hiermit wird noch einmal auf den am 14. Juni 2012 im Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm stattfindenden Kongress der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW 2012 hingewiesen. Über den vollständigen Programmablauf und Einzelheiten zur Anmeldung hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle die Mitgliedskommunen bereits mit Schnellbrief Nr. 70/2012 informiert.

Der Kongress greift das aktuelle Thema „Energie und Klimaschutz als Standortfaktor Handlungsoptionen für die kommunale Wirtschaftsförderung“ auf und stellt insofern ein Thema zur Diskussion, mit dem sich die Wirtschaftsfördereinrichtungen in den nächsten Jahren zunehmend befassen müssen. Unter anderem wird der Umweltminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Johannes Remmel, auf dem Kongress sprechen.

Az.: III/1 450-65

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

349 **Pressemitteilung: Energiewende Potenzial für lokale und regionale Wirtschaft**

„Energie und Klimaschutz als Standortfaktor - Handlungsoptionen für die kommunale Wirtschaftsförderung“ ist das Motto des Kongresses Kommunaler Wirtschaftsförderung NRW am 14. Juni 2012 in Hamm. „Die mit der Energiewende verbundene Dezentralisierung der Energieerzeugung bedingt eine enge Abstimmung mit den Kommunen und ihren Energieversorgungsunternehmen“, fordert der Vorsitzende der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW, Oberbürgermeister Jörg Dehm aus Hagen, auf dem Wirtschaftsförderkongress. „Die Verknüpfung von Ökonomie und Ökologie und die Stärkung der Bedeutung der Stadtwerke bieten erhebliches Potenzial für den lokalen und regionalen Wirtschaftsstandort - insbesondere für den Mittelstand und das Handwerk“, so Dehm weiter.

Beim Kongress kommunaler Wirtschaftsförderer - der Plattform der kommunalen Wirtschaftsförderer NRW - steht die Frage im Mittelpunkt, wie die kommunale Wirtschaftsförderung dazu beitragen kann, dass Energie und Klimaschutz zum Wachstumsmotor für den Standort NRW werden.

Der Umweltminister des Landes NRW, Johannes Rimmel, thematisiert in seinem Vortrag die Aktionsfelder für die kommunale Wirtschaftsförderung. Die Sicht der Wirtschaftsförderung und deren Anforderungen an die Landesregierung erläutert Oberbürgermeister Dehm aus Hagen. Des Weiteren berichten der Vizepräsident des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick, und Experten aus der Praxis.

Eine Vielzahl von Kommunen verbindet bereits erfolgreich Maßnahmen des Klimaschutzes und der innovativen Energiepolitik zur Verbesserung der Standortqualität, wie beispielsweise die Stadt Bottrop mit dem Projekt InnovationCity Ruhr.

Az.: III Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

350 **Stationierungskonzept der Bundeswehr und Standortschließungen**

Das Stationierungskonzept der Bundeswehr zieht eine Reihe an Standortschließungen und Standortverkleinerungen auch in NRW nach sich. Hierüber ist seitens des Verbandes wiederholt berichtet worden.

Ein kleiner Teil der Liegenschaftsschließungen, die in den Jahren 2012 und 2013 realisiert werden, wurde bereits im Februar dieses Jahres veröffentlicht. Der zeitliche Schwerpunkt der Liegenschaftsschließungen wird in den Jahren 2014 bis 2016 liegen. Die jetzige frühzeitige Information soll ausreichend Zeit ermöglichen, um den Übergang zwischen Bundeswehrrnutzung und ziviler Nachnutzung zu gestalten. Dabei ist der Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe durch die Bundeswehr, durch ein aufzulösendes Bataillon oder eine zivile Dienststelle, nicht gleichbedeutend

mit dem Zeitpunkt der Übergabe beziehungsweise Rückgabe der Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, zum Beispiel durch zeitlichen Nachlauf für Materialabgaben.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat bereits nach Bekanntgabe der Stationierungsentscheidung den Konversionsprozess mit Unterstützung der Bundeswehr aktiv wahrgenommen und mit den betroffenen Kommunen Kontakt aufgenommen und schon zahlreiche Aktivitäten entwickelt. Die Bundeswehr leistet Unterstützung, indem sie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben alle relevanten Unterlagen übergibt.

Darüber hinaus ermöglicht die Bundeswehr der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gemeinsam mit den Kommunen sowie gegebenenfalls potenziellen Interessenten eine Liegenschaftsbesichtigung. Dazu sind regionale Ansprechstellen eingerichtet, die den frühzeitigen Kontakt aller Beteiligten und die nötige Beratung ermöglichen. Jetzt hat die Bundeswehr die Schließungszeitpunkte von Liegenschaften in den kommenden Jahren bekanntgegeben:

- Arnsberg, Landeskommando Nordrhein-Westfalen, Kreiswehrrersatzamt: I/2014
- Bonn, Dienstgebäude Bundesamt für Wehrverwaltung: III/2015
- Bonn, Ermekeil-Kaserne: II/2013
- Detmold, Facharztzentrum Detmold: I/2014
- Düsseldorf, Bergische-Kaserne: II/2015
- Düsseldorf, Mobilmachungsstützpunkt Düsseldorf: IV/2017
- Euskirchen, Funksendestelle Billiger Wald: voraussichtlich 2019
- Herford, Kreiswehrrersatzamt Herford: I/2014
- Jülich, Kreiswehrrersatzamt Jülich: I/2014
- Kerpen, Boelcke-Kaserne: voraussichtlich 2019
- Köln, Kreiswehrrersatzamt Köln: voraussichtlich 2019
- Königswinter, Materiallager Königswinter: voraussichtlich 2018
- Mechernich, Luftwaffeninstandhaltungsgruppe 23 Mechernich: voraussichtlich 2019
- Mönchengladbach, Kreiswehrrersatzamt Mönchengladbach: I/2014
- Münster, Blücher-Kaserne: I/2017
- Münster, Kreiswehrrersatzamt Münster: Teilabgabe I/2014
- Münster, Lufttransportkommando Münster: voraussichtlich 2018
- Recklinghausen, Kreiswehrrersatzamt Recklinghausen: I/2014
- Rheine, Damloup-Kaserne: I/2014
- Rheine, Theodor-Blank-Kaserne: voraussichtlich 2018
- Sankt Augustin, Streitkräfteamt Abteilung I/ Informations- und Medienzentrale der Bundeswehr: I/2015
- Siegen, Kreiswehrrersatzamt Siegen: I/2014
- Straelen, Zentrales Langzeitgerätelager Herongen: voraussichtlich 2018
- Wesel, Kreiswehrrersatzamt Wesel: I/2014

- Willich, Materialumschlagzentrum Willich: voraussichtlich 2018

Weitere Einzelheiten sind auf der Homepage des Bundesverteidigungsministeriums www.bmvg.de abrufbar.

Az.: III/1 155-60 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Bauen und Vergabe

351 Studie zur Wirkung von Einkaufszentren in der Innenstadt

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V. (DV) hat am 20.06.2012 die Studie „Wirkung von Einkaufszentren in der Innenstadt Synoptische Aufbereitung vorliegender Studien“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erarbeitung der Studie wurde von den kommunalen Spitzenverbänden begleitet.

Der zusammenfassenden Studie zufolge bergen innerstädtische Einkaufszentren Chancen und Risiken zugleich. Daher müssen bereits bei der Planung einer Ansiedlung die lokalspezifischen Besonderheiten genau analysiert werden. Die von einem unabhängigen, wissenschaftlich-fachlichen Konsortium verfasste Arbeit kommt zu dem Schluss, dass zwar nur schwer verallgemeinerbare Erkenntnisse vorliegen, aber dennoch werden richtungsweisende Trends zur Wirkung von Einkaufszentren herausgearbeitet.

Die aktuelle Arbeit analysiert und vergleicht 37 vorliegende Studien anhand von sieben Indikatoren mit absatzwirtschaftlicher und städtebaulich-funktionaler Wirkung. Die Ansiedlung großflächiger Einkaufszentren verläuft seit den 1990-iger Jahren mit großer Dynamik zunächst vor allem auf der „Grünen Wiese“, später nahezu nur noch in Innenstädten, wo im Jahr 2008 ganze 140 der 416 bestehenden Einkaufszentren standen. Mittlerweile ist auch eine Verlagerung des Entwicklungsfokus von Groß- auf Mittelstädte auszumachen. Zu diesem neuen Trend wie auch mit Blick auf die demnächst anstehende Revitalisierung zahlreicher älterer Einkaufszentren herrscht dringender Forschungsbedarf.

Im Ergebnis zeigt sich, dass der konkrete Ansiedlungsfall eines Einkaufszentrums vor dem Hintergrund der spezifischen Situation „vor Ort“ differenziert und fundiert betrachtet werden muss. Schließlich kann keine Studie die Diskussion vor Ort über Ziele und Leitbilder der Stadtentwicklung ersetzen. Zusammen mit den Instrumenten der Stadtentwicklungsplanung bietet die Studie kommunalen Akteuren und Entscheidungsträgern Hinweise, die Stärkung der Innenstadt in die eigene Hand zu nehmen.

Die Studie ist als kostenpflichtige, gebundene Langfassung beim Deutschen Verband erhältlich. Weitere Informationen sowie eine zwölfseitige Kurzversion stehen im Internet unter www.dssw.de zum Herunterladen bereit.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

352 Studie zu Hemmnissen beim Repowering von Windenergieanlagen

Die Repowering-Infobörse hat die Studie „Qualitative Analyse der Hemmnisse des Repowering von Windenergieanlagen“ herausgegeben. Die Studie fasst die ausschließlich von Experten aus der kommunalen Verwaltung wahrgenommenen Hemmnisse beim Repowering von Windenergieanlagen systematisch zusammen. Das Forschungsdesign der Studie ist darauf ausgerichtet, möglichst ergebnisoffen an die Fragestellungen heranzugehen. Oberstes Gebot der Interviewer war es, ihre Fragen möglichst offen und flexibel zu stellen, um eine Artikulationsfreiheit zu gewähren.

Ziel der Untersuchung ist das Ausarbeiten von empfehlenden Hinweisen für die handelnden Akteure in den Kommunen. Für die politischen Akteure auf Bundes- und Landesebene, für regionale Planungsträger und für andere an den Planungsprozessen beteiligte Akteure.

Nach den Ergebnissen der Studie zählt die soziale Akzeptanz zu den wichtigsten Faktoren bei der Entwicklung der Windenergienutzung. Es müssen entscheidende Maßnahmen in den Städten und Gemeinden vor Ort erfolgen, um zu einer positiven Bewertung der Windenergieanlagen zu kommen. Vorrangig planungsrechtliche Rahmenbedingungen und die Intransparenz hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit erschweren die Umsetzung von Projekten.

Die kostenlose Broschüre steht zum Download auf der Internetseite der Repowering Info-Börse unter www.repowering-kommunal.de/downloads zur Verfügung.

Az.: II 620-50 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

353 Infopapier zu so genannten Tabuzonen in der Windenergieplanung

Im Zusammenhang mit der Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen erlangen die naturschutzrechtlich geschützten Schutzgebiete eine erhebliche Bedeutung. Solche Schutzgebiete, die sich teils unmittelbar, teils mittelbar aus fachgesetzlichen Bestimmungen ergeben, können als „harte Tabuzonen“ zu behandeln sein mit der Folge, dass sie für Standortausweisungen für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen.

In dem neuen Hintergrundpapier „Ausweisung von Flächen für die Windenergie Behandlung der harten Tabuzonen in Schutzgebieten“ der Repowering-Infobörse legt der Verfasser Prof. Dr. Wilhelm Söfker die rechtlichen Gründe, die für die harten Tabuzonen ausschlaggebend sind, dar. Das Hintergrundpapier kann von der Internetseite der Repowering Infobörse unter www.repowering-kommunal.de/downloads/ heruntergeladen werden.

Az.: II 620-50 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

354 Symposium „Windenergie und Netzausbau im Planungsrecht“

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 6. September 2012 von 10.00 bis ca. 17.00 Uhr im Hörsaalgebäude der Universität Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. ein Symposium mit dem Thema „Windenergie und Netzausbau im Planungsrecht“.

Über aktuelle Entwicklungen des Bau- und Raumordnungsrechts berichten Ministerialdirektorin Oda Scheibelhuber, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin (angefragt), und Ltd. Ministerialrat Dr. Christoph Epping, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Zur Thematik referieren

- Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, Technische Universität Dortmund:
Trassensicherung für Höchstspannungsleitungen Bundesfachplanung nach NABEG
- Dipl.-Ing. Hauke von Seht, M. A., Bezirksregierung Düsseldorf:
Förderung der Windkraftnutzung an Land durch die Raumordnung
- Prof. Dr. Martin Kment, LL.M. (Cambridge), EBS Law School, Wiesbaden:
Windenergie in der Bauleitplanung
- Ministerialrat Dr. Stefan Lütke, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn:
Ausbau der Windenergie und Umweltschutz

Die Diskussionen werden u. a. geleitet von Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Ministerialrätin Dipl.-Ing. Elisabeth Heitfeld-Hagelgans und Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M.

Die Kosten für die Teilnahme belaufen sich auf ca. 80,- Euro.

Weitere Auskünfte sowie Anmeldeformulare erhalten Sie von dem Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12 13, 48143 Münster, Tel. 0251 83-29780, Fax 0251 83-29790, E-Mail: zir@uni-muenster.de ,www.uni-muenster.de/jura.zir.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

355 BMVBS-Broschüre „Windenergieanlagen“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat aktuell eine 25-seitige Broschüre „Windenergieanlagen“ herausgegeben. Der Inhalt dieser Broschüre ist auch für die Städte und Gemeinden als maßgeblicher Planungsträger für die Aufstellung von Windenergieanlagen interessant.

Über folgende Themen wird informiert:

1. Allgemeines zur Windenergie in Deutschland
 - a) Entwicklung der Windenergie
 - b) Regionale Verteilung

- c) Bedeutung des ländlichen Raums für die Windenergienutzung
- d) Wind-Wasserstoff als Querschnittstechnologie für Verkehrs- und Energiewirtschaft

2. Windenergie an Land (Onshore-Windenergie)

- a) Rechtliche Grundlagen
- b) Raumordnerische Steuerung der Windenergie
 - Ebene
 - Projektebene
 - Zuständigkeiten
- c) Bauleitplanerische Steuerung von Windenergieanlagen
 - Zur Aufstellung von Bauleitplänen
 - Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und Steuerung von Windenergieanlagen

3. Windenergie auf See (Offshore-Windenergie)

- a) Rechtliche Grundlagen
- b) Raumordnungsplanung des Bundes in der AWZ in der Nordsee und in der Ostsee
- c) Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen

4. Belange der verschiedenen Verkehrsträger

- a) Windenergieanlagen und öffentliche Straßen
- b) Windenergieanlagen und Seeverkehr
- c) Windenergieanlagen und Luftverkehr

Die Broschüre kann kostenfrei beim BMVBS, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin angefordert werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

356 Wohngeldrunderlass vom 21.05.2012

Der o.g. Runderlass behandelt den Abzug der Werbungskostenpauschale sowie Änderungen des Verfahrenserlasses „Wohngeld. Er hat folgenden Wortlaut:

1. Abzug der Werbungskostenpauschale bei einer nach § 15 Abs. 2 Satz 2 WoGG auf drei Jahre aufgeteilten Entlassungsentschädigung

Mit Urteil vom 23.04.2012 -12 A 2494/11 -hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass die Werbungskostenpauschale des § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG als Abzugskosten zu gleichen Teilen den jeweiligen Kalenderjahren zuzurechnen ist, wenn eine Entlassungsabfindung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 WoGG den folgenden drei Jahren nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses zugerechnet wird, d.h. 306,67 € pro Jahr bei der bis zum 31.12.2010 geltenden Werbungskostenpauschale von 920,- € bzw. 333,33 € pro Jahr bei der ab 1.1.2011 geltenden Werbungskostenpauschale von 1.000,- €.

Kann ein Antragsteller allerdings bezüglich eines in die Anrechnungszeit fallenden Anspruchszeitraumes wegen weiterer Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die gesamte Werbungskostenpauschale (oder höhere Werbungskosten) geltend machen, geht wohngeldrechtlich der auf die anteilige Entlassungsentschädigung entfallende Teil der Werbungskostenpauschale in der für die weite-

ren Einkünfte anzusetzenden, regelmäßig höheren Werbungskosten auf.

Es wird gebeten, diese Verfahrensweise bis zu einer etwaigen anderweitigen bundeseinheitlichen Weisung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu beachten. Die Ausführungen in den auf der Wohngeld-Infoseite eingestellten „Fragen und Antworten zum Wohngeldrecht 2009“ (Seite 15) werden in Kürze angepasst.

2. Änderung des Verfahrenserlasses „Wohngeld“

Anlässlich des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) wurden die Antragsvordrucke Miet- und Lastenzuschuss einschl. der Merkblätter modifiziert. Die geänderten Vordrucke wurden bereits am 28.11.2011 in das Formular-Center auf der Wohngeld-Infoseite eingestellt. In beide Antragsvordrucke wurde ein Hinweis auf die mögliche Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten zusätzlich zu den Werbungskosten aufgenommen.

In den Merkblättern zu den Antragsvordrucken für Miet- und Lastenzuschuss, die als Anlagen 1 und 2 zum Wohngeldverfahrenserlass im SMBl. NRW. veröffentlicht sind, wurde der Hinweis auf die Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages als auch der Hinweis zu den Kinderbetreuungskosten angepasst.

Im Verfahrenserlass wird in Ziffer 7.2 die Fundstelle der dort zitierten „Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung“ aktualisiert.

Der entsprechende Änderungserlass vom 22.03.2012 - VIII.5-4082-112/12 - zum Runderlass „Wohngeld“ vom 13.05.2005 (IV A 1-4082-814/05; MBl. NRW. S. 646; SMBl. NRW. 2374) ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 vom 19.04.2012 auf Seite 165 veröffentlicht, die geänderten Anlagen 1 und 2 werden ausschließlich in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

3. Geänderte Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -

Die für Nordrhein-Westfalen geltenden Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII (s. Abschnitt VIII des BMVBW-Erlasses vom 18.11.2005 und Anlage 1, Ziffer 1 der Wohngeldhinweise 4/2005 sowie § 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG i.V.m. Nr. 14.21.24 und 14.21.25 WoGVwV 2009) sind mit RdErl. vom 11.04.2012 (MBl. NRW. S. 164) zum 01.05.2012 geändert worden.

Az.: II/1 651-20

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

357

5. Europäischer Kongress für effizientes Bauen mit Holz

Angesichts der aktuellen Herausforderungen für den Klimaschutz und sich weltweit verknappender Ressourcen kommt der energetischen Gebäudesanierung und dem

nachhaltigen Bauen eine besondere Bedeutung zu. Der moderne Holzbau erfüllt durch die Verwendung des nachwachsenden und umweltfreundlich erzeugten Rohstoffs Holz sowie durch den Einsatz ressourcenschonender Produktionsverfahren in besonderem Maße die Anforderungen an das nachhaltige, klimafreundliche und energieeffiziente Bauen (Green Building) und leistet so einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung.

Der nachwachsende und CO₂-neutrale Rohstoff Holz weist nicht nur eine positive Ökobilanz auf sondern eignet sich aufgrund seiner technologischen Eigenschaften hervorragend für die Konzeption von energieeffizienten und klimafreundlichen Gebäuden. Gleiches gilt für die Herstellung von Anbauten und Aufstockungen sowie die Modernisierung der Gebäudehülle wesentliche Stärkefelder des modernen Holzbaus.

Der mit Unterstützung durch Wald und Holz NRW veranstaltete 5. EBH Kongress im Gürzenich Köln zeigt die Stärken des modernen Holzbaus im Zusammenspiel mit den Zukunftstechnologien und richtet sich insbesondere an die Planer in den Hochbauämtern in den Städten und Gemeinden. Sie können sich anlässlich des EBH Kongresses in Köln kostenlos über das energieeffiziente Bauen und Sanieren mit Holz informieren. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung sind dem Internet zu entnehmen unter www.forum-holzbau.com.

Die Anmeldung ist direkt beim Landesbeirat Holz NRW e.V. vorzunehmen: Landesbeirat Holz NRW e.V., Rutsche 6; 59939 Olsberg, Ansprechpartner: Frau Ingrid Andersen Mengel, Telefon 02962 974 98 0; Fax 02962 974 98 29, Mail: mengel@landesbeiratholz-nrw.de.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

358 Deutscher Baugerichtstag für DStGB-Thesen zur Bürgerbeteiligung

Der 4. Deutsche Baugerichtstag hat sich am 11. und 12. Mai 2012 in Hamm/Westfalen den vom DStGB erarbeiteten und im Arbeitskreis „Öffentliches Recht“ vorgestellten Thesen zur Fortentwicklung der Bürgerbeteiligung angeschlossen und im Plenum des Baugerichtstages ein entsprechendes Votum abgegeben. Genauer Thema des Arbeitskreises war „Stuttgart 21: Empfehlen sich Änderungen des Bau-, Fachplanungs- und Immissionsschutzrechts?“. Mit den vom Baugerichtstag beschlossenen Empfehlungen bittet dieser in der Folge die Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber, diesen Rechnung zu tragen und die Inhalte der Empfehlungen aufzugreifen.

I. Podiumsteilnehmer des Arbeitskreises „Öffentliches Recht“ zur Bürgerbeteiligung

Der Arbeitskreis zum „Öffentlichen Recht“, der sich unter dem Thema „Stuttgart 21: Empfehlen sich Änderungen des Bau-, Fachplanungs- und Immissionsschutzrechts?“ mit der Frage einer rechtlichen und tatsächlichen Fortentwicklung der Bürgerbeteiligung befasste, wurde von Herrn Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. Bernhard Stürer, Münster/Osnabrück geleitet. Stellvertretender

Arbeitskreisleiter war der Ministerialdirektor a. D. Professor Dr. Michael Krautzberger, Bonn/Berlin.

Als Referenten hatten zu dem Arbeitskreis Herr Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner, Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn, der Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Stephan Gatz, Leipzig, Herr Beigeordneter Norbert Portz, DStGB, Herr Rechtsanwalt Professor Dr. Michael Quaas, Stuttgart, sowie Herr Rechtsanwalt Dr. Alexander Schink, Bonn, Thesen insbesondere zur Frage einer Änderung des Bau- und Fachplanungsrechts sowie des tatsächlichen Umgangs mit der Bürgerbeteiligung erarbeitet, die im Einzelnen von den anwesenden Referenten vorgestellt und anschließend in einer Diskussion im Arbeitskreis und dem Plenum zugeführt wurden.

II. Votum des Deutschen Baugerichtstages

Nach ausführlicher Diskussion des Arbeitskreises sowie Beschluss im Plenum des Deutschen Baugerichtstages sind viele der vom DStGB erarbeiteten Thesen sowohl vom Arbeitskreis als auch vom Plenum des Deutschen Baugerichtstages beschlossen worden. Dabei hat der Baugerichtstag in Übereinstimmung mit den DStGB-Thesen (s. 3. These) davon abgeraten, rechtliche Änderungen bei der zweistufigen Bauleitplanung vorzunehmen, wohingegen die aktuelle Form der Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz als verbesserungswürdig angesehen worden ist.

Im Einzelnen sind die Thesen des DStGB im Folgenden wiedergegeben:

1. Thesen des DStGB zum Thema „Stuttgart 21: Empfehlen sich Änderungen des Bau-, Fachplanungs- und Immissionsschutzrechts?“

1. These:

Bürgerbeteiligung ist Grundlage und gelebte Praxis kommunaler Selbstverantwortung. Eine umfassende und qualitätsvolle Beteiligung der Bürger wird aber immer mehr zum Schlüssel für die Realisierbarkeit von Infrastrukturmaßnahmen (Energiewende etc.). Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung bedingen jedoch gerade in den Kommunen, dass diese einen (finanziellen) Gestaltungsspielraum haben.

2. These:

Eine verstärkt partizipative Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren muss die repräsentative Demokratie, die sich auf der Grundlage des Grundgesetzes in über 60 Jahren bewährt hat, stärken und durch eine frühe, umfassende sowie nachhaltige Partizipation der Bürger mit Leben erfüllen.

3. These:

Die BauGB-Normen mit einer zweistufigen und frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind grundsätzlich ausreichend. Vorgaben, wie die frühzeitige Beteiligung gestaltet werden sollte, führen zu Einengungen und sind nicht erforderlich. Eine auch gesetzliche - Stärkung der Mediationsverfahren oder die Einbindung eines Projektmanagers

kann die Interessen aller Beteiligten verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten senken helfen.

4. These:

Die aktuelle Form der Planfeststellungsverfahren im VwVfG ist so auszugestalten, dass der (öffentliche) Vorhabenträger entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB verpflichtet wird, noch vor der eigentlichen Planfeststellung die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden transparent über die beabsichtigte Planung sowie mögliche Alternativen zu informieren.

5. These:

Angesichts der erheblichen Kosten umfassender und insbesondere früher Bürgerbeteiligungen empfehlen sich eine klare Regelung zur Finanzierung und Übertragbarkeit dieser Kosten sowie Ausgleichszahlungen für die Betroffenen.

6. These:

Die Bürgerbeteiligung muss anschaulich, transparent und unmittelbar (Zusammenfassende Erklärung etc.) sowohl auf der Planungs- als auch der Zulassungsebene gestaltet werden.

7. These:

Insbesondere bei Großvorhaben müssen mit dem Ziel der Stärkung von Allgemeinwohlbelangen vermehrt die „leisen Bürger“, die sich nicht nur wegen der unmittelbaren Betroffenheit und damit häufig nachteilig zu einem Projekt äußern, eingebunden werden.

8. These:

Eine materielle Entschlackung des geltenden Rechts kann Planungsprozesse beschleunigen.

9. These:

Planungsprozesse insbesondere für Großprojekte könnten durch eine Stärkung der informellen Verfahren sowie durch Verfallsdaten beschleunigt werden.

10. These:

Die Anforderungen der Gerichte an die Planungsträger und die gerade von den Kommunen vorzunehmende Gesamtabwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange sollten bei aller Anerkennung der richterlichen Unabhängigkeit nicht überzogen werden.

2. Beschlussfassung des Arbeitskreises und des Plenums des Deutschen Baugerichtstages.

Die ebenfalls im Folgenden wiedergegebenen und vom Arbeitskreis sowie vom Plenum des Deutschen Baugerichtstages endgültig beschlossenen Thesen zu der Frage einer fortentwickelten Bürgerbeteiligung zeigen auf, dass die Thesen des DStGB weitestgehend übernommen worden sind:

1. These:

Bürgerbeteiligung ist Grundlage und gelebte Praxis kommunaler Selbstverantwortung. Eine umfassende und qualitätsvolle Beteiligung der Bürger wird immer mehr zum Schlüssel für die Realisierbarkeit von Infrastrukturmaßnahmen (Energiewende etc.). Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung bedingen jedoch gerade in den Kommunen, dass diese einen sachlichen und auch finanziellen Gestaltungsspielraum haben. Eine verstärkte Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren muss die repräsentative Demokratie, die sich auf der Grundlage des Grundgesetzes in über 60 Jahren bewährt hat, stärken und durch eine frühe, umfassende sowie nachhaltige Partizipation der Bürger mit Leben erfüllen.

2. These:

Die BauGB-Normen mit einer zweistufigen und frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind grundsätzlich ausreichend. Vorgaben, wie die frühzeitige Beteiligung gestaltet werden sollte, führen zu Einengungen und sind nicht erforderlich. Eine auch gesetzliche - Stärkung der Mediationsverfahren oder die Einbindung eines Projektmanagers kann den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten senken helfen.

3. These:

Die bestehenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und die Absicht des Gesetzgebers, auch für Großvorhaben eine frühzeitige Beteiligung durch den (öffentlichen) Vorhabenträger vorzusehen (§ 25 Abs. 3 VwVfG), gehen in diese Richtung. Die Wirkungen solcher zusätzlicher Beteiligungsformen können allerdings nicht alle Probleme lösen.

Zusatz: Die frühzeitige Beteiligung soll für öffentliche Vorhabenträger verpflichtend sein 50:50.

4. These:

Es ist vor allem Aufgabe der kommunalen Praxis und der Träger UVP-pflichtiger Vorhaben, die Beteiligungsverfahren attraktiv zu gestalten. Da die überwältigende Mehrheit der Öffentlichkeit keine oder wenig Kenntnis von komplexen Planungsverfahren hat, liegt hier eine Bringschuld der planenden Verwaltung. Eine Beteiligung über „Schwarze Bretter“ oder Amtsblätter reicht nicht aus. Vielmehr sind auch unmittelbare Beteiligungsformen einschließlich der elektronischen Kommunikation über das Internet zu nutzen.

5. These:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss anschaulich, transparent und unmittelbar (zusammenfassende Erklärung) sowohl auf der Planungs- als auch der Zulassungsebene gestaltet werden. Zugleich ist die Kommunikation mit dem Bürger zu verbessern und durch ein professionalisiertes Verfahrensmanagement zu begleiten. Dazu kann auch eine stärkere Einbeziehung Externer sinnvoll sein. Gesetzliche Regelungen sind hierfür überwiegend nicht erforderlich; sie sollten sich in jedem Fall auf das „Ob“ der Kom-

munikation beschränken, Zeitpunkt und Ausgestaltung jedoch den Beteiligten überlassen.

6. These:

Insbesondere bei Großvorhaben müssen mit dem Ziel der Stärkung von Allgemeinwohlbelangen vermehrt die „leisen Bürger“, speziell jene, die sich nicht nur wegen der unmittelbaren Betroffenheit und damit häufig ablehnend zu einem Projekt äußern, frühzeitig eingebunden werden. Die erforderliche gesamtgesellschaftliche Zustimmung für Großvorhaben kann nur durch die Politik geschaffen und erhalten werden.

7. These:

Eine materielle Entschlackung des geltenden Rechts kann Planungsprozesse unter Wahrung der betroffenen Belange beschleunigen.

Zusatz: Angesichts der erheblichen Kosten umfassender und insbesondere früher Öffentlichkeitsbeteiligungen empfehlen sich klare Regelungen zur Finanzierung und Übertragbarkeit dieser Kosten sowie Ausgleichszahlungen für die Betroffenen (50:50).

8. These:

Planungsprozesse insbesondere für Großprojekte könnten durch eine Stärkung der informellen Verfahren sowie durch Verfallsdaten beschleunigt werden. Dabei sollten die Anforderungen der Gerichte an die Planungsträger und die von den Planungsträgern vorzunehmende Gesamtabwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit nicht überzogen werden.

9. These:

Mediation in Zulassungsverfahren ist kein Allheilmittel. Eingesetzt werden sollte sie begleitend vor der Zulassungsentscheidung, und zwar in der Regel vor Stellung des Zulassungsantrages. Dann bietet die Mediation die Chance der mitgestaltenden Einflussnahme der Öffentlichkeit.

Zusatz: Die Ergebnisse können dabei allerdings nicht verbindlich sein, denn dies würde jedenfalls in der Planfeststellung eine unzulässige Vorwegbindung der Planfeststellungsbehörde bedeuten. Hier können die Ergebnisse der Mediation nur über den Zulassungsantrag in die Entscheidung eingehen (50:50).

10. These:

Der Abschluss städtebaulicher Verträge ist für die Planung und Verwirklichung vor allem von städtebaulichen und sonstigen infrastrukturellen Großvorhaben ein in der planungs- und baurechtlichen Praxis sehr wichtiges Gestaltungsmittel.

11. These:

Städtebauliche Verträge müssen von einer Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet sein, mit der sie in einem pro-

zeduralen Austauschverhältnis stehen. Sie sind soweit möglich offen zu legen. Anpassungs-, Risiko-, Wertsicherungs(verzinsungs-) sowie Rücksichts- und Kündigungsklauseln sollten im Sinne einer „Crash-Vorsorge“ eingebunden werden und ggf. durch Schiedsvereinbarungen, einen wechselseitigen Verzicht auf Ersatzansprüche bei fehlgeschlagenen Vorhaben begleitet werden.

Zusatz: Dies soll nur geschehen, soweit die städtebaulichen Verträge abwägungsrelevante Elemente enthalten (50:50).

12. These:

Durch Volksabstimmungen können z.B. Bauleitplanungsverfahren eingeleitet oder eingestellt werden. Auch können Empfehlungen abgegeben werden. Bindende Vorgaben für die Abwägungsentscheidung oder gar die Abwägung selbst sind rechtlich nicht möglich.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

359 EU-Kommission zu erneuerbaren Energien nach 2020

Die Europäische Kommission will nach Aussage ihres für die Energiepolitik zuständigen deutschen Kommissars Günther Oettinger die erneuerbaren Energien stärker als bisher zu einem ihrer Kernthemen machen. Sie hat diese politische Grundaussage in ihrer Mitteilung mit dem Titel: Erneuerbare Energien ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt [COM (2012) 271] noch einmal ausführlich untermauert. Dabei lässt sie sich nicht nur von umweltpolitischen Überlegungen (20% weniger CO² bis 2020) oder von Argumenten zur Versorgungssicherheit leiten, sondern sie sieht die erneuerbaren Energien immer mehr auch als einen Wirtschaftsfaktor, der Gewinne abwirft.

So ist laut Aussage der Kommission der Anteil an erneuerbarer Energie seit 2005 in Europa von 8,5 % auf 12,4% gestiegen. Die Tendenz setzt sich fort. Szenarien der Kommission gehen sogar davon aus, dass der Anteil der erneuerbaren Energie in Europa bis zum Jahr 2030 ca. 30% des Gesamtenergieaufkommens erreichen könnte. Die Kommission will diesen Trend stützen und sich z. B. für eine Erhöhung der Finanzmittel aus dem Kohäsionsfonds zur Technologieförderung und zur Energieeffizienz einsetzen (17 Mrd. Euro von 2014-2020). Weitere Finanzmittel sollen für den Netzausbau zur Verfügung gestellt werden. Hier plant die Kommission, bis 2020 9,1 Mrd. Euro in Europa auszugeben. Diese Mittel kämen allerdings nicht allein den erneuerbaren Energien zugute.

Konkret beschreibt die Kommission in ihrem Papier zur Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Energien, dass die durchschnittlichen Kosten für photovoltaische Systeme in den letzten Jahren um 48% und die der Module um 41%

gesunken seien. Auch seien die Investitionskosten für „onshore“ Windanlagen zwischen 2008 und 2012 um 10% zurückgegangen. Zwar gebe es auch heute noch deutliche Preisunterschiede zwischen herkömmlicher und erneuerbarer Energie, die Schere schließe sich jedoch nach und nach.

Ziel der Kommission ist es, alle „Energiesparten“ in den Markt zu integrieren und langfristig gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung des Marktes spielen für die Kommission der schnelle Zugang zu (öffentlichem) Kapital und verein-fachte Genehmigungsverfahren. Für diese Punkte plant die Kommission in nächster Zukunft einen Leitfaden zu erarbeiten, der die bisherigen Erfahrungen aufgreifen und analysieren soll sowie Lösungsvorschläge für die Mitgliedstaaten enthalten wird. Hierbei soll auch das Thema „Handel mit erneuerbaren Energieträgern“ angesprochen werden.

Ferner spricht die Kommission das Thema „Energieinfrastruktur“ noch einmal an. Bekanntlich hat sie schon im Jahre 2011 das so genannte Infrastrukturlpaket [KOM (2011) 658] vorgelegt, das zwölf vorrangige Energieinfrastrukturkorridore festlegt, die einem beschleunigten Genehmigungsverfahren unterliegen sollen. Diese Korridore sollen das bis heute existierende Problem angehen, dass es einen unbeschränkten Binnenmarkt im Sinne eines realen und direkten Energieaustausches zwischen Lissabon und Brest-Litowsk nicht gibt. Für die Korridore veranschlagt die Kommission übrigens Investitionskosten von 100 Mrd. Euro in Stromübertragungsleitungen. Diese Mittel sollen und können aber nicht aus dem EU-Budget kommen.

Trotz allem Optimismus bei der Förderung der neuen Technik sieht die Kommission aber auch das Problem der Nachhaltigkeit, d.h. die potentiellen umweltpolitischen Folgelasten im Bereich der erneuerbaren Energien. Sie weist deshalb ausdrücklich in ihrer Mitteilung auf die Folgen für den Landverbrauch und die Bodenqualität hin. Insbesondere der Bereich der Biokraftstoffe wird hier angesprochen und soll auch Eingang in den Leitfaden finden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

360 Novelle zur Kraft-Wärme-Kopplung

Die Bundestag hat am 24.05.2012 die Novelle des KWKG-Gesetzes beschlossen. Der StGB NRW wertet die Erhöhung des Zuschlags um 0,3 Cent pro Kilowattstunde für neue und modernisierte KWKG-Anlagen als wichtigen Impuls für den Ausbau der dezentralen Energieerzeugung. Auch die Entscheidung, ab 2013 für alle vom Emissionshandel betroffenen Anlagen einen Zuschlag von 0,3 Cent pro Kilowattstunde zu gewähren, wird begrüßt. Der neue Zuschuss bewegt sich je nach Leistungskategorie der Anlagen zwischen 1,8 und 5,41 Cent. Die mit der Verabschiedung des KWKG-Gesetzes verbundene verbesserte Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ist für den Klimaschutz und aus energiewirtschaftlichen Gründen notwendig. Er

ist ein wichtiger Baustein, um die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen. Die jetzt im KWK-Gesetz vorgesehene Erhöhung des KWK-Zuschlags bleibt zwar hinter den Empfehlungen des VKU und der kommunalen Spitzenverbände zurück, ist aber dennoch als Verbesserung der Planungs- und Investitionsbedingungen bei der Modernisierung und dem Neubau von KWK-Anlagen zu werten.

Die Novelle des KWK-Gesetzes beinhaltet darüber hinaus notwendige Anreize, um die Strom- und Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen durch den Bau von Wärme- und Kältespeichern zu flexibilisieren. Sie sorgt zudem für sinnvolle Vereinfachungen im Bereich der Förderung von Wärmenetzen.

Dreiviertel der bei den kommunalen Energieversorgern installierten Kraftwerkskapazität bestehen aus KWK-Anlagen. Durch den Einsatz der hocheffizienten KWK in der Kommunalwirtschaft konnten die nationalen CO₂-Emissionen 2010 um 11,1 Millionen Tonnen gesenkt werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

361 Förderprogramm regenerative Energien progres.nrw

Das Förderprogramm progres.nrw des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2012 grundlegend überarbeitet und um neue Fördergegenstände ergänzt worden. Das Programm bietet eine breite Palette von Förderangeboten, um den effizienten Umgang mit Energie und den Einsatz von regenerativen Energien in NRW voran zu bringen. Das Programm, das regelmäßig aktualisiert wird, um es an die sich ändernden Rahmenbedingungen flexibel anzupassen, richtet sich vorrangig an kleine und mittelständische Unternehmen, Privatpersonen und Kommunen. Es umfasst die Förderbausteine:

- Markteinführung
- Innovation
- Energiekonzepte
- Energieberatung

Mit dem Förderbaustein „Markteinführung“ werden Verbraucher, Unternehmen und Kommunen gefördert, die marktfähige Produkte zur effizienten Umwandlung und sparsamen Verwendung von Energie einschließlich Nah- und Fernwärme zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen nutzen wollen. Hierzu hat das MKUNLV NRW im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 vom 06.06.2012 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Programm für rationale Energieverwendung, regenerative Energien und Energie sparen“ (progres.nrw) Programmbereich Markteinführung“ veröffentlicht. Aufgrund der Förderrichtlinie werden Zuschüsse vergeben für

- Solarkollektoren, Photovoltaik-, Wasserkraft-, KWK-, Biomasse- und Biogasanlagen
- Wärmenetze

- Energiespeicher
- Hausübergabestation
- Passivhäuser
- sowie für besondere Studien

Förderanträge können bei der landesweit zuständigen Abteilung Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg mit Dienstsitz in Dortmund gestellt werden. Die genauen Programminhalte sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de abrufbar. Hier sind auch die Antragsvordrucke für die unterschiedlichen Förderbausteine erhältlich. Telefonische Auskünfte erteilt das Servicecenter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter der Rufnummer 0180-3100110 (9 Cent/min).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

362 Aussetzung des Naturschutzes zugunsten des Stromnetzausbaus

Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler will den Ausbau der deutschen Stromnetze nach einem Bericht der FAZ auch dadurch durchsetzen, dass er EU-Vorgaben für Natur- und Vogelschutz außer Kraft setzt. Außerdem sollen Ausbaueegner nur noch vor einer Gerichtsinstanz klagen dürfen. Hintergrund ist, dass immer wieder Verzögerungen beim Stromnetzausbau durch Naturschutzauflagen beklagt werden.

Daher will Bundesminister Rösler hierüber „mit der EU reden“. Auf Fachebene liefen bereits Gespräche über die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie, die konsequentesten Umweltschutzvorgaben der EU. Hier will der Bundesminister zumindest einen Teil der EU-Regeln auf Zeit außer Kraft setzen können. Auch soll zur Beschleunigung des Netzausbaus der Klageweg gegen neue Trassen nach dem Willen des Bundeswirtschaftsministers auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) verkürzt werden.

Auch wenn eine Außerkraftsetzung der EU-Vorgaben für Natur- und Vogelschutz nicht einfach zu erreichen sein dürfte und hierfür auf nationaler Ebene Bundesumweltminister Altmaier zuständig ist, hat auch der DStGB bereits in seinen Positionspapieren zur Energiewende und zur Bürgerbeteiligung betont, dass der Konflikt zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien einerseits und dem Natur-, Landschafts- und Artenschutz andererseits einer Lösung zugeführt werden müsse.

Ebenfalls hat sich der DStGB in seinem Positionspapier zur Bürgerbeteiligung für eine Beschleunigung von Gerichtsverfahren ausgesprochen, damit gerade Großprojekte nicht unnötig lange blockiert werden. Insoweit ist aber darauf hinzuweisen, dass nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO bereits heute das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug u. a. über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Energieleitungsaus-

baugesetz oder dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz bezeichnet sind, entscheidet.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

363 **Verwaltungsgericht Münster zur Ertüchtigung von Kleinkläranlagen**

Das VG Münster hat mit Urteil vom 04.06.2012 (Az. 7 K 1066/11 nicht rechtskräftig) entschieden, dass die untere Wasserbehörde berechtigt ist, die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 Satz 1 Landeswassergesetz NRW zu widerrufen, wenn der Eigentümer eines Grundstücks im bauplanungsrechtlichen Außenbereich seine Kleinkläranlage nicht ertüchtigt, sodass diese nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die betroffene Stadt hatte gegen den Widerruf der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vor dem VG Münster geklagt und ausgeführt, dass es die Aufgabe der unteren Wasserbehörde sei, durch Erlass einer Sanierungsverfügung dafür Sorge zu tragen, dass der betroffene Grundstückseigentümer die ertüchtigungsbedürftige Kleinkläranlage saniert. Die untere Wasserbehörde des Kreises vertrat den Standpunkt, dass durch den Widerruf der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht die Stadt dem Grundstückseigentümer den Bau und den Betrieb einer abflusslosen Grube aufgeben kann.

Der beklagte Kreis als untere Wasserbehörde durfte nach dem VG Münster seine Ermessensausübung daran ausrichten, dass der Landesgesetzgeber in § 53 Abs. 1 LWG NRW den Gemeinden grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung zugewiesen hat und dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW für eine Fortdauer der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer nicht (mehr) gegeben waren (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.04.1998 Az. 20 A 3010/96).

Dementsprechend habe der beklagte Kreis darauf abstellen dürfen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fortdauer der kraft Gesetzes widerrufenen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht mehr vorgelegen hätten, obwohl der Kreis zuvor über einen Zeitraum von ca. drei Jahren mehrfach schriftlich auf den Grundstückseigentümer eingewirkt habe, einen den Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage zu bauen. Darüber hinaus gehende besondere wasserwirtschaftliche Erwägungen seien für den Widerruf nicht erforderlich, weil die Stadt gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW grundsätzlich abwasserbeseitigungspflichtig sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 02.04.1998 Az. 20 A 3189/96).

Die Stadt müsse die wiederauflebende Abwasserbeseitigungspflicht bei ihr auch nicht dadurch erfüllen, dass sie das Grundstück an den öffentlichen Abwasserkanal anschließt. Vielmehr könne durch einen Verschluss des Abflusses der Kleinkläranlage diese zu einer abflusslosen Grube umfunktioniert werden und das darin künftig gesammelte Abwasser mittels Lastkraftwagen durch die

Stadt abgefahren und dem Grundstückseigentümer diese Abfuhr in Rechnung gestellt werden.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Das Urteil des VG Münster ist nicht rechtskräftig. Das VG Münster hat ausdrücklich die Berufung zum OVG NRW zugelassen. Dieses wird seitens der Geschäftsstelle begrüßt, weil diesseits der Rechtsstandpunkt eingenommen wird, dass bei einer sanierungsbedürftigen Kleinkläranlage in erster Linie die untere Wasserbehörde in der Pflicht ist, durch eine Sanierungsanordnung und notfalls durch verwaltungsvollstreckungsrechtliche Maßnahmen für eine Ertüchtigung der Kleinkläranlage Sorge zu tragen. Insoweit ist die Kleinkläranlage gegenüber dem Betrieb einer abflusslosen Grube als abwassertechnisches Optimum in den Fällen anzusehen, in denen der Anschluss eines Grundstücks an einen zu bauenden öffentlichen Kanal aus Kostengründen nicht vertretbar ist.

Dieses liegt insbesondere darin begründet, dass die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erheblich weniger oft erfolgen muss, als die Entleerung von abflusslosen Gruben. Insoweit greift der Widerruf der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auch in die Organisationshoheit der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt ein, denn diese muss bei abflusslosen Gruben vor allem im Winter bei Eis und Schnee die Entleerung von vollen abflusslosen Gruben sicherstellen, während dieses bei Kleinkläranlagen regelmäßig nicht der Fall ist, denn der Klärschlamm kann auch außerhalb der Wintermonate abgefahren werden.

Schließlich kommt hinzu, dass die Sichtweise des VG Münster dazu führt, dass in absehbarer Zeit in Nordrhein-Westfalen keine Kleinkläranlagen mehr betrieben werden, wenn und soweit sich die Grundstückseigentümer weigern, die von ihnen gebaute und betriebene Kleinkläranlage zu ertüchtigen. Dieses wäre ein eklatanter Rückschritt im Bereich der Abwasserbeseitigung (vgl. hierzu auch insgesamt Queitsch, in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand Juni 2011, § 53 LWG NRW, Rz. 6).

Es muss daher zunächst abgewartet werden, wie das OVG NRW entscheiden wird. Sollte das OVG NRW das Urteil des VG Münster bestätigen, müsste das LWG NRW entsprechend eine Anpassung erfahren, damit Kleinkläranlagen nicht dann stets zu abflusslosen Gruben umgewandelt werden, wenn sich der Grundstückseigentümer weigert, diese zu ertüchtigen bzw. zu sanieren.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

364 **Verwaltungsgericht Münster zur Umlage von Hochwasserschutzkosten**

Das VG Münster hat mit Urteil vom 23.03.2012 (Az. 3 K 33/11) entschieden, dass Kosten für den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 108 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW nicht durch eine gemeindliche Satzung auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden können, die

durch die Hochwasserschutzmaßnahme geschützt werden. Dieses sei in § 108 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW so nicht vorgesehen (so auch OVG NRW, Beschluss vom 10.11.2010 Az. 15 B 1374/10).

Nach dem OVG NRW sei aus § 108 Abs. 5 LWG NRW zu entnehmen, dass die Umlage des Aufwandes für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zunächst über ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und Grundstückseigentümern herbeizuführen sei, d. h. es sei ein konsensuales Verfahren vorgesehen. Insoweit sei für den Erlass einer Umlagesatzung kein Raum. Eine solche Satzung wäre unzulässig, weil sie ein hoheitliches einseitiges Handeln gegenüber den Grundstückseigentümern bedeuten würde.

Aber auch die von der Stadt anstelle einer Satzung angewandte „Richtlinie zur Umlage der entstandenen Kosten für die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme“ entspricht nach dem VG Münster nicht der Vorgabe eines konsensualen Verfahrens im Sinne des § 108 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW. Die Richtlinie diene so das VG Münster - ebenfalls dazu einseitig hoheitlich Ansprüche aus § 108 Abs. 5 LWG NRW durchzusetzen. Insoweit werde aber in § 108 Abs. 5 LWG NRW deutlich, dass die Gemeinde, die Hochwasserschutzmaßnahmen durchführt, überhaupt keine Befugnis zur hoheitlich einseitigen Steuerung der ihr möglicherweise zustehenden Ansprüche hat.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Durch die Entscheidung des VG Münster vom 23.03.2012 (3 K 33/11) wird abermals klargestellt, dass auf der Grundlage des § 108 LWG NRW Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen nicht über eine gemeindliche Satzung umgelegt werden können. Dieses hatte bereits das OVG NRW mit Beschluss vom 10.11.2011 (Az. 15 B 1374/10 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden. Vielmehr ist ein so genanntes konsensuales Verfahren zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vorgesehen, die durch die Hochwasserschutzmaßnahme geschützt werden.

In Anbetracht der wichtigen Aufgabe des Hochwasserschutzes verbliebe danach für Städte und Gemeinden lediglich, den verbleibenden Eigenanteil nach Abzug einer Landesförderung für Hochwasserschutzmaßnahmen über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Insoweit ist es dringend erforderlich, dass bei der Änderung des Landeswassergesetzes NRW das Recht der Gemeinde geregelt wird, Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen durch Gemeindegeld auf diejenigen Grundstückseigentümer umzulegen, die durch eine Hochwasserschutzmaßnahme geschützt werden.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

365

Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwasserüberlassungspflicht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 01.06.2012 (Az. 15 A 48/12 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass

ein Grundstückseigentümer verpflichtet ist, das auf den Dachflächen einer Werkshalle anfallende Regenwasser über den vorhandenen Grundstücksanschluss in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Der Landesgesetzgeber hat so das OVG NRW - in § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW eine Abwasserüberlassungspflicht für das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser geregelt. Damit ist nach dem OVG NRW eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges auch für Niederschlagswasser seitens des Landesgesetzgebers geschaffen worden (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 04.05.2012 Az.: 15 A 1997/11).

Die Regelung in § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW verstößt nach dem OVG NRW auch nicht gegen Art. 14 Grundgesetz (Eigentumsrecht). Denn der Landesgesetzgeber hat in § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW die Befreiung (Freistellung) von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser sowie in § 53 Abs. 3 Satz 2 LWG NRW den Verzicht auf die Überlassung des Niederschlagswassers geregelt.

Der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwang kann auch eine anders lautende Baugenehmigung nicht entgegengesetzt werden. Eine Baugenehmigung hat nach dem OVG NRW keine Konzentrationswirkung im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, d.h. eine Baugenehmigung kann die Frage der satzungsgemäßen Abwasserbeseitigung im Hinblick auf ein Grundstück nicht abschließend regeln. Deshalb ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gesondert zu verfolgen und beurteilt sich unabhängig von den baurechtlichen Vorgaben allein nach den insoweit maßgeblichen Vorschriften des Landeswassergesetzes und der Entwässerungssatzung der beklagten Stadt. Insoweit bleibt nach dem OVG NRW auch für den Vorwurf der Treuwidrigkeit kein Raum (so bereits OVG NRW, Beschluss vom 23.06.2010 Az. 15 A 2244/09 -).

Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser nicht erfolgen muss, wenn vor dem Grundstück ein öffentlicher Regenwasserkanal verlegt worden ist. Ein öffentlicher Regenwasserkanal erfüllt die Zielsetzung des § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW in vollem Umfang und stellt damit eine einheitliche Regenwasserbeseitigung zum Wohl der Allgemeinheit sicher. Die Entscheidung, einen öffentlichen Regenwasserkanal zu bauen, beinhaltet damit zugleich, dass ein Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW in aller Regel abzulehnen ist (so bereits auch: OVG NRW, Beschluss vom 17.04.2012 Az.: 15 A 1407/11 und OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2011 Az. 15 A 854/10 abrufbar unter: www.nrwe.de).

Schließlich konnte sich der Kläger auch nicht darauf berufen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden ist. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) wäre so das OVG NRW - nur dann anzunehmen, wenn die beklagte Stadt gegen Kläger systemwidrig sowie ohne nachvollziehbare Begründung in zeitlicher und/oder inhaltlicher Hinsicht vorgegangen wäre (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.11.2011 Az. 15 A

2050/11 -). Die beklagte Stadt habe aber weder unter Aussparung des Klägers einer Vielzahl von Nachbarn eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser erteilt noch habe sie geduldet, dass auch andere Grundstückseigentümer ihr Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Regenwasserkanal einleiten.

Allein der tatsächliche Umstand, dass einige (benachbarte) Grundstücke im Gebiet der beklagten Stadt nicht oder nur teilweise an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind, vermag nach dem OVG NRW ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu begründen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz fordert nach dem OVG auch nicht, dass beim Erlass einer Verfügung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges zugleich oder innerhalb eines festen zeitlichen Rahmens auch in allen übrigen Fällen eines fehlenden Anschlusses an den öffentlichen Regenwasserkanal eingeschritten wird. Im Übrigen habe die beklagte Stadt einzelne vom Kläger benannte Fälle nach ihren Darlegungen im vorliegenden Verfahren aufgegriffen und bekundet, erforderlichenfalls auch hier den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

366 Oberverwaltungsgericht NRW zur Verwirkung einer Beitragsforderung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.05.2012 (Az. 15 B 564/12 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass eine Beitragsforderung nicht ohne weiteres verwirkt sein kann oder eine Beitragserhebung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt. Zwar können noch vor der Entstehung einer Beitragsforderung besondere Umstände eintreten, die einer späteren Beitragsforderung entgegen gesetzt werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.04.1989 Az. 3 A 1637/88 -, NVwZ-RR 1990, S. 435; BVerwG, Urteil vom 23.05.1975 BVerwGE 48, S. 247ff.). Als solche „besonderen Umstände“ sieht das OVG NRW aber im Zweifelsfall nur die Abgabe einer einschlägigen Erklärung durch die Gemeinde an. Dieses kann z.B. eine Zusage (§ 38 VwVfG) sein. Gibt die Gemeinde keine Zusage ab und erklärt sie auch keinen ausdrücklichen Verzicht auf die Beitragsansprüche, hindert dieses die Beitragserhebung nicht.

Az.: II/2 24-22 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

367 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kanalanschlussbeitragsrecht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 16.04.2012 (Az. 15 A 593/12) entschieden, dass öffentliche Abwasseranlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser für private Grundstücke von Vorteil sind, denn sie dienen dazu, das auf einem privaten Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen. Dieser Gebrauchsvorteil bewirkt eine Verbesserung der Erschließungssituation des Grundstücks und steigert durch eine bessere Nutzbarkeit den Gebrauchsvorteil des betroffenen Grundstücks. Wenn inso-

weit der tatsächliche Anschluss eines Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal mit Wissen und Willen des Grundstückseigentümers vorgenommen wird, wird nach dem OVG NRW der für die Kanalanschlussbeitragshebung rechtfertigende wirtschaftliche Vorteil unwiderleglich vermutet.

Az.: II/2 24-22 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

368 Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes geplant

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat am 30.05.2012 den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung des so genannten „Trianel-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12.05.2011 (C-115/09).

Darin hatte der EuGH die umweltrechtliche Verbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) als europarechtswidrig beurteilt. Dies hat der EuGH damit begründet, dass nach Art. 10a der UVP-Richtlinie, mit dem die Europäische Union Vorschriften der UN ECE Aarhus-Konvention über den Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten umgesetzt hat, Umweltverbände zwingend die Möglichkeit erhalten müssen, die Verletzung aller für die Zulassung von Vorhaben maßgeblichen Umweltvorschriften gerichtlich geltend machen zu können, die auf dem Unionsrecht basieren. Dies schließt auch solche Vorschriften ein, die allein den Interessen der Allgemeinheit dienen und keinen drittschützenden Charakter haben.

Art. 1 des vorgelegten Gesetzentwurfs enthält nunmehr die zur Umsetzung des „Trianel-Urteils“ notwendigen Änderungen des UmwRG. Dazu ist vorgesehen, bei der Umweltverbandsklage die bisherige Beschränkung der Rügebefugnis auf individualrechtsschützende Umweltvorschriften entfallen zu lassen. Die Art. 2 bis 11 des Entwurfs enthalten weitere punktuelle Anpassungen verschiedener umweltrechtlicher Rechtsvorschriften.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird zum Gesetzentwurf Stellung nehmen. Hierüber und über den Fortgang der Gesetzgebungsverfahren werden wir berichten.

Az.: II/2 14-20 Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

369 StGB NRW-Umweltausschuss zum so genannten Fracking

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindegewerks NRW hat zum Thema „Fracking“ (Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen) in seiner 118. Sitzung am 03.05.2012 in St. Augustin einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss unterstützt die Landesregierung ausdrücklich darin, sich auf der Bundesebene für eine Änderung des

Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben im Hinblick auf die Erkundung und Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen (so genanntes Fracking) einzusetzen. Insbesondere muss eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Städte und Gemeinden sichergestellt werden.

Es muss ausgeschlossen werden, dass Grundwasservorkommen Schaden nehmen können und hierdurch auch die kommunale Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Ebenso darf die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung durch etwaige Folgeschäden nicht beeinträchtigt werden.“

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hatte sich bereits in der 117. Sitzung am 21.11.2011 in Düsseldorf mit dem Thema beschäftigt. Zwischenzeitlich hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Dezember 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten soll eine Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung in NRW dafür bilden, ob Erkundungsbohrungen zur Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen in Nordrhein-Westfalen überhaupt zugelassen werden. Dieses ist durch das Umweltministerium in einer ersten Fachsitzung eines begleitenden Arbeitskreises zum beauftragten Gutachten am 23.02.2012 dargestellt worden. In diesem Arbeitskreis ist auch der Städte- und Gemeindebund NRW vertreten. Im Laufe des Jahres soll der begleitende Arbeitskreis mehrmals tagen.

Es sollen dann jeweils die Teilergebnisse aus dem Gutachten vorgestellt werden. Vorgesehen ist zurzeit, dass das endgültige Gutachten Ende September/Anfang Oktober 2012 im Arbeitskreis behandelt werden kann. Parallel zum Gutachtauftrag der Landesregierung NRW hat auch das Umweltbundesamt ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. In diesem Rechtsgutachten soll geklärt werden, welche Rechtsänderungen erforderlich sind, um ein geordnetes Verfahren zur Zulassung von Erkundungsbohrungen und späteren Gewinnungsbohrungen sicherzustellen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Nachgang zur Fachsitzung am 23.02.2012 mit Schreiben vom 30.03.2012 nochmals gegenüber dem Umweltministerium NRW deutlich gemacht, welche sorgfältigen Abklärungen im Gutachten erfolgen müssen. Das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft vom 30.03.2012 kann im Intranet des StGB NRW abgerufen werden unter Info und Service/Fachgebiete/Umwelt, Abfall und Abwasser und ist auch vom Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des StGB NRW am 03.05.2012 zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Das Umweltministerium hatte mit Datum vom 04.04.2012 geantwortet. Auch dieses Antwortschreiben kann im Intranet des StGB NRW abgerufen werden.

Az.: II/2 qu-qu Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

370 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Regenwassergebühr für Straßenbaulastträger

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.03.2012 (Az. 5 K 1611/11 und 5 K 1612/11 nicht rechtskräftig) entschie-

den, dass eine Gemeinde das Land NRW (vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW) zur Regenwassergebühr auch dann heranziehen kann, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land NRW und der Gemeinde über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung geschlossen worden ist.

Das VG Düsseldorf verweist darauf, dass das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) keine Regelung kannte und kennt, wonach die Eigentümer öffentlicher Straßen und Träger der diesbezüglichen Straßenbaulast von der Niederschlagswassergebühr freigestellt sind (vgl. hierzu auch: VG Köln, Urteil vom 29.04.2008 Az. 14 K 2349/06). Durch das OVG NRW (Urteil vom 07.10.1996 Az. 9 A 4145/94 NWVBl. 1997, Seite 220; bestätigt durch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.03.1997 Az. 8 B 246.96) sei außerdem bereits grundsätzlich geklärt worden, dass auch ein Straßenbaulastträger gebührenpflichtig ist, wenn er das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde einleitet.

Auch die geschlossene Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Land NRW (hier: als Straßenbaulastträger) stehen nach dem VG Düsseldorf einer Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr nicht entgegen. Denn in diesen Vereinbarungen haben das Land NRW und die Gemeinde in der Sache einen Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit vereinbart, dem keine äquivalente Gegenleistung des Landes NRW gegenüber gestanden hat (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2009 Az. 9 A 2045/08).

Diese Vereinbarungen über den Gebührenverzicht halten sich so das VG Düsseldorf nicht in den von der Rechtsprechung gezogenen engen Grenzen und sind infolge dessen gemäß § 59 Abs.1 VwVfG NRW in Verbindung mit § 134 BGB nichtig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des OVG NRW dürfen öffentliche Abgaben grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden. Diese strikte Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 1 GG) ist im Abgabenrecht von besonderer und gesteigerter Bedeutung. Dieses schließt aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dieses ausnahmsweise gestattet. Der Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nur nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen Regelungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner erfolgen kann, ist danach für einen Rechtsstaat nach dem VG Düsseldorf so fundamental und für jeden rechtlich Denkenden so einleuchtend, dass seine Verletzung als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, mit der Folge der Nichtigkeit der insoweit geschlossenen Vereinbarung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.01.1982 Az. 8 C 24.81 -, BVerwGE 61, S. 361ff., S. 363).

Dabei kann nach dem VG Düsseldorf dahin stehen, in welcher Höhe die Leistung des klagenden Landes in Form des Kostenbeitrags nach den Vereinbarungen und die

Gegenleistung der Beklagten in Form der unentgeltlichen Abwasserbeseitigung seit Bestehen der Vereinbarung im einzelnen für die Vergangenheit zu beziffern sind. Denn allein der generelle Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit, ohne rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Gegenleistung in den Vereinbarungen führt bereits gemäß § 59 Abs. 1 VwVfG NRW, 134 BGB zu deren Nichtigkeit. Entfaltet dieser Gebührenverzicht damit keine Wirksamkeit, so kann er so das VG Düsseldorf auch nicht der Gebührenerhebung für die im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden Flächen entgegen gehalten werden.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012

371 Neuerscheinungen der Servicestelle Kommunaler Klimaschutz

Für die Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele sind die Kommunen unverzichtbare Partner, denn in Städten, Gemeinden und Landkreisen bestehen erhebliche Klimaschutz- und Energieeffizienzpotenziale. Die „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ steht Kommunen in Belangen des Klimaschutzes als Beratungseinrichtung seit Sommer 2008 zur Seite. Sie wurde im Rahmen der vom Bundesumweltministerium (BMU) gestarteten Klimaschutzinitiative beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eingerichtet und unterstützt die kommunalen Akteure u. a. durch Publikationen. Zwei aktuelle Veröffentlichungen werden nachfolgend vorgestellt:

1. Themenheft „Klimaschutz & Unternehmen“

Welche Möglichkeiten Kommunen zur Verfügung stehen und welche Ansätze bereits erfolgreich durchgeführt werden, um ansässige Unternehmen zum nachhaltigen

Wirtschaften zu animieren, sie zu unterstützen und so den kommunalen Klimaschutz weiter voranzubringen, ist Gegenstand des vierten Themenheftes der Servicestelle. Autoren aus Heidelberg, Bottrop, München, der Region Hannover, Erfurt und Eschwege beschreiben, welche Ansätze von verschiedenen städtischen Akteuren verfolgt werden.

Informationen zu der kostenlosen Publikation sowie Hinweise zur Bestellmöglichkeit finden Sie unter <http://www.kommunaler-klimaschutz.de/veroeffentlichungen/themenhefte>.

2. Dokumentation: Erfolgreich CO₂ sparen in Kommunen Praxisbeispiele

Die Veröffentlichung von Praxisbeispielen ist in besonderer Weise geeignet, vorbildliche und nachahmenswerte Klimaschutzprojekte in Kommunen bekannt zu machen. Auf diese Weise werden nicht nur die Bandbreite und Themenvielfalt kommunaler Projekte und deren Träger dokumentiert, sondern auch ganz individuelle und auf die spezifischen Bedingungen vor Ort eingehende Lösungen präsentiert. Vorgestellt werden 20 Klimaschutzprojekte aus fünf Themenblöcken: „Klimaschutzkonzepte: Erstellung und Umsetzung“, „Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften“, „Bürger zum Klimaschutz aktivieren“, „Klimaschutz in Kindergärten und Schulen“ sowie „Klimaschutz für Unternehmen“.

Informationen zu der kostenlosen Publikation sowie Hinweise zur Bestellmöglichkeit finden Sie unter <http://www.kommunaler-klimaschutz.de/veroeffentlichungen/praxisbeispiele>.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juli-August 2012